

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Jahrgang 2025

Ausgegeben zu Münster am 02. September 2025

Nr. 31

<i>Inhalt</i>	Seite
Zweite Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Hebammenwissenschaft an der Universität Münster vom 06.10.2022 vom 21.08.2025	2533
Promotionsordnung der Katholisch-Theologischen Fakultät der Universität Münster vom 25.08.2025	2587

Herausgegeben vom
Rektor der Universität Münster
Schlossplatz 2, 48149 Münster
AB Uni 2025/31

<http://www.uni-muenster.de/Rektorat/abuni/index.html>

**Zweite Ordnung zur Änderung der
Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Hebammenwissenschaft an der
Universität Münster
vom 06.10.2022
vom 21.08.2025**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16.09.2014 (GV NRW, S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Dezember 2024 (GV. NRW. S. 1222), hat die Universität Münster folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Hebammenwissenschaft an der Universität Münster vom 06. Oktober 2022 (AB Uni 42/2022, S. 4013 ff.), zuletzt geändert durch die Erste Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Hebammenwissenschaft an der Universität Münster vom 06.10.2022 vom 18.04.2024 (AB Uni 12/2024, S. 1043 ff.), wird folgendermaßen geändert:

1. § 10 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 wird wie folgt neugefasst:

„(2) Jedes Modul schließt in der Regel mit einer Modulabschlussprüfung als jeweils einziger Prüfungsleistung ab. Neben der oder den Prüfungsleistung/-en kann auch eine bzw. können auch mehrere Studienleistungen zu erbringen sein. Studien- oder Prüfungsleistungen können insbesondere sein:

Klausuren: Innerhalb einer begrenzten Zeit mit begrenzten Hilfsmitteln sowie unter Aufsicht eigenständig und allein Problemstellungen bearbeiten und Lösungen aufzeigen. Klausuren können auf Entscheid der Prüfenden vollständig oder teilweise im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt werden.

Referate: Innerhalb einer begrenzten Zeit über ein festgelegtes Thema einen (medienunterstützten) mündlichen Vortrag halten. Referate können auf Entscheid der Prüfenden als Einzel- oder Gruppenprüfung gehalten werden. An ein Referat kann sich eine Diskussionsrunde anschließen.

Hausarbeiten: Innerhalb einer festgelegten Zeit von maximal 6 Wochen ein vorgegebenes Thema selbständig schriftlich bearbeiten. Der Textteil exklusive Deckblatt, Verzeichnisse und Anhänge sollte 12 Seiten (+/- 3 Seiten) unter Einhaltung der geforderten Formatierung betragen. Anforderungen an die Gestaltung werden von den verantwortlich Lehrenden zu Beginn des Semesters bekanntgegeben.

Problemorientierte schriftliche Arbeit: Schriftliche Bearbeitung eines vorgegebenen Themas mit einem begrenzten Umfang von 3-5 Seiten und einer begrenzten Bearbeitungszeit von zwei Wochen nach Ende der Präsenzphase oder der entsprechenden Lehrveranstaltung. Anforderungen an die Gestaltung werden von den verantwortlich Lehrenden zu Beginn des Semesters bekanntgegeben.

Forschungsbericht: Informiert umfassend über eine durchgeführte wissenschaftliche Untersuchung und deren Ergebnisse mit einem Textumfang von 5-7 Seiten exklusive Deckblatt, Verzeichnisse und Anhänge. Forschungsberichte können auf Entscheid der Prüfenden bei entsprechender Kennzeichnung als Gruppenprüfung abgelegt werden und zu einem in geeigneter Weise bekanntgegebenen Zeitpunkt bei den Prüfenden eingereicht werden. Anforderungen an die Gestaltung werden von den verantwortlich Lehrenden zu Beginn des Semesters bekanntgegeben.

Mündliche Prüfungen: Innerhalb einer begrenzten Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln gegebene Problemstellungen mündlich bearbeiten und Lösungen diskutieren. Mündliche Prüfungen können auf Entscheid der Prüfenden als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung mit bis zu 5 Prüflingen durchgeführt werden (ausgenommen der staatlichen Prüfung zur Hebamme).

Wissenschaftliches Poster: Informiert komprimiert über eine durchgeführte wissenschaftliche Untersuchung oder Hypothese(n) und deren Ergebnisse. Es kann durch einen Diskussionsteil von maximal 10 Minuten ergänzt werden. Anforderungen an die Gestaltung werden von den verantwortlich Lehrenden zu Beginn des Semesters bekanntgegeben.

Wissenschaftliches Journal: Dokumentiert (stichpunktartig) in einfacher tabellarischer Form Inhalte/Themen einer Lehrveranstaltung und persönliche Erkenntnisse, aufkommende Fragen und persönliche Notizen vor dem Hintergrund einer Profilierung der Hebammentätigkeit. Die Bearbeitungszeit des wissenschaftlichen Journals beträgt zwei Wochen nach Beendigung des entsprechenden Moduls. Anforderungen an die Gestaltung werden von den verantwortlich Lehrenden zu Beginn des Semesters bekanntgegeben.

Performanzprüfung: Innerhalb einer vorgegebenen Zeit werden praktische Fertigkeiten in der realen Anwendungssituation oder unter Laborbedingungen in der Simulation dargestellt und mit theoretischen Inhalten erläutert, begründet und reflektiert. Die theoretischen Inhalte können auf Entscheid der Prüfenden mündlich oder schriftlich eingefordert werden. Die Performanzprüfung kann mit elektronischen Eingabegeräten durchgeführt werden.

Standardisiertes Protokoll: Das standardisierte Protokoll enthält den von der/dem Studierende/n selbstverantwortlich zu führenden Tätigkeitsnachweis (entsprechend § 33 Absatz 2 Nr. 3 HebG und § 12 HebStPrV) und die von der Praxisanleitung zu führenden Dokumente (Vor-, Zwischen- und Abschlussgespräch inklusive Reflexion). Der Umfang ist nicht definiert und geht als unbenotete Studienleistung nicht in die Abschlussnote ein. Das standardisierte Protokoll ist bis zwei Wochen nach Beendigung des entsprechenden Praxiseinsatzes einzureichen.

Studien- bzw. Prüfungsleistungen sollen in der durch die fachlichen Anforderungen gebotenen Sprache erbracht werden. Diese wird von der/dem Modulbeauftragten zu Beginn der Veranstaltung, innerhalb derer die Studien- bzw. Prüfungsleistungen zu erbringen ist, bekannt gemacht.“

b) Abs. 4 wird wie folgt neugefasst:

„(4) Mit der Anmeldung zu einem Modul erfolgt automatisch die Anmeldung zu der/den entsprechenden Prüfungs- und Studienleistung/-en und zu der/den entsprechenden Wiederholungs-/Nachholprüfung/-en. Die Fristen für die Anmeldung sowie das Verfahren werden zentral durch Aushang oder auf elektronischem Wege bekannt gemacht. Automatisierte Anmeldungen zu der/den Prüfungs- und Studienleistung/-en können bis zu zwei Wochen vor der/den Prüfungs- und Studienleistung/-en ohne Angabe von Gründen auf elektronischem Wege zurückgenommen werden (Abmeldung). Nach Abmeldung kann auf elektronischem Wege bis zu zwei Wochen vor der/den Prüfungs-/Studienleistung/-en eine Wiederanmeldung/Wiederabmeldung erfolgen. Die Sätze 3 und

4 gelten auch für die entsprechenden Wiederholungs-/Nachholprüfung/-en. Nach Ablauf der Frist gemäß Satz 3 gilt § 26 für den Prüfungsrücktritt.“

c) Abs. 7 wird wie folgt neugefasst:

„(7) Die Studien- und Prüfungsleistungen können auch als elektronische Prüfung oder als digitale Prüfung durchgeführt und ausgewertet werden; die Festlegung wird von der/dem Modulbeauftragten rechtzeitig zu Beginn der Veranstaltung in geeigneter Weise bekannt gegeben. Sofern eine solche Prüfung den Charakter eines Prüfungsgesprächs aufweist, finden die Regelungen zu mündlichen Prüfungsleistungen mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, dass die Festlegung nach Satz 1 nur mit schriftlichem Einverständnis der/des betroffenen Studierenden sowie der beteiligten Prüfer/innen bzw. Beisitzer/in erfolgen darf; in den übrigen Fällen finden die Regelungen zu schriftlichen Prüfungsleistungen entsprechende Anwendung.“

d) Es wird folgender neuer Abs. 8 eingefügt:

„(8) In schriftlichen Arbeiten, die als Studien- oder Prüfungsleistung erbracht werden, müssen die Stellen der Arbeiten, die anderen Werken dem Wortlaut oder dem Sinn nach entnommen sind, in jedem Fall unter Angabe der Quellen der Entlehnung kenntlich gemacht werden. Die/der Kandidat/in fügt der Arbeit eine schriftliche Versicherung hinzu, dass sie/er die schriftliche Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat; die Versicherung ist auch für Tabellen, Skizzen, Zeichnungen, bildliche Darstellungen usw. abzugeben. Nach Vorgabe der/des Prüfer/in sind schriftliche Arbeiten zum Zwecke der optionalen Plagiatskontrolle zusätzlich auch in geeigneter digitaler Form einzureichen. Die/Der Kandidat/in fügt der Arbeit eine schriftliche Erklärung über ihre/seine Kenntnis von einer zum Zweck der Plagiatskontrolle vorzunehmenden Speicherung der Arbeit in einer Datenbank sowie ihrem Abgleich mit anderen Texten zwecks Auffindung von Übereinstimmungen hinzu.“

2. § 12 Abs. 2 wird gestrichen. Das „(1)“ in § 12 wird gestrichen.

3. § 15 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 11 S. 3 wird gestrichen. Der vorherige S. 4 wird zu S. 3. Der vorherige S. 5 wird zu S. 4.

b) Abs. 13 wird gestrichen.

4. § 16 Abs. 6 wird wie folgt neugefasst:

„(6) Schriftliche Prüfungsleistungen werden von einer Prüferin/einem Prüfer bewertet. Abweichend davon können die Modulbeschreibungen bestimmen, dass zwei oder drei Prüferinnen/Prüfer die Bewertung vornehmen; für die Ermittlung der Note gilt Absatz 7 Sätze 2 und 3 entsprechend. Für die Bewertung der Bachelorarbeit gilt § 21.“

5. In § 17 Abs. 4 S. 1 wird „schriftlichen“ gestrichen.

6. § 19 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 wird wie folgt neugefasst:

„(2) Bei Entscheidungen nach Absatz 1 ist auf Wunsch der/des Studierenden die/der Beauftragte für Studierende mit Beeinträchtigung des Fachbereichs zu beteiligen.“

b) In Abs. 3 S. 2 wird „Behindertenausweise“ durch „Schwerbehindertenausweise“ ersetzt.

7. In § 20 Abs. 7 wird „(§ 38 Abs 2 HebStPrV)“ durch „(§ 38 Abs. 2 Nr. 1 HebG)“ ersetzt.

8. In § 21 Abs. 3 werden S. 4 und 5 gestrichen. Der bisherige S. 6 wird zu S. 5.

9. § 26 Abs. 5 wird wie folgt neugefasst:

„(5) Versuchen Studierende, das Ergebnis einer Studien- und Prüfungsleistung oder der Bachelorarbeit durch Täuschung, zum Beispiel Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, zu beeinflussen, gilt die betreffende Leistung als nicht erbracht und als mit „nicht ausreichend“ (5,00) bzw. im Fall einer nicht benoteten Leistung als mit „nicht bestanden“ bewertet. Wer die Abnahme einer Studien- oder Prüfungsleistung stört, kann von den jeweiligen Lehrenden oder Aufsichtführenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Erbringung der Einzelleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als nicht erbracht und mit „nicht ausreichend“ (5,00) bzw. im Fall einer nicht benoteten Leistung als mit „nicht bestanden“ bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die/den Studierenden von der Bachelorprüfung insgesamt ausschließen. Die Bachelorprüfung ist in diesem Fall endgültig nicht bestanden. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen.“

10. In § 27 Abs. 1 und 2 wird „Prüfungsleistung“ durch „Studien- und Prüfungsleistung“ und „Prüfungsleistungen“ durch „Studien- und Prüfungsleistungen“ ersetzt.

11. Der Anhang „Modulbeschreibungen“ wird wie folgt geändert:

a) Das Modul 1.2 „Humanmedizinische und pharmakologische Grundlagen“ erhält folgende neue Fassung:

1.2 Humanmedizinische und pharmakologische Grundlagen

Studiengang	Hebammenwissenschaft B. Sc.
Modul	Humanmedizinische und pharmakologische Grundlagen
Modulnummer	HebWiss-1.2

1	Basisdaten	
	Fachsemester der Studierenden	1
	Leistungspunkte (LP)	10
	Workload (h) insgesamt	300
	Dauer des Moduls	1
	Status des Moduls (P/WP)	P

2	Profil	
----------	---------------	--

Zielsetzung des Moduls/Einbindung in das Curriculum
Das Basismodul vermittelt ein grundlegendes Verständnis für Körperfunktionen und Organsysteme mit dem Schwerpunkt auf Schwangerschaft, Geburt und Wochenbett. Mit dem Verständnis der physiologischen Abläufe können pathologische Zustände in der Hebammenbetreuung abgegrenzt werden. Das Modul bildet somit einen wichtigen Baustein für die eigenverantwortliche Tätigkeit der Hebamme als Primärversorgerin.
Lehrinhalte
In diesem Modul werden folgende Themen behandelt: - Grundzüge der Morphologie und Physiologie von Organen und Organsystemen und der Einfluss einer Schwangerschaft auf das Organ/-system - Grundlagen der Nährstoffe/Ernährung/Nährstoffaufnahme, Stoffwechsel - Physiologie von Schwangerschaft, Geburt, Plazentarperiode und Laktation - Grundlagen der Zellbiologie - Fachbezogene Biologie und Chemie - Grundlagen der Fortpflanzung und Genetik, fetale Entwicklung - Grundlagen der Endokrinologie - Grundlagen der Immunologie inklusive Impfen (STIKO-Empfehlung) und Allergie - Fachspezifische Klinische Chemie - Medizinische Terminologie - Allgemeine Erkrankungsmerkmale - Einführung in die allgemeine Pharmakologie - Pharmakologie und Naturheilkunde - Pharmakologie, -kinetik und -dynamik allgemein und Spezifika in Schwangerschaft und Stillzeit - Gesetzliche Grundlagen zu Betäubungsmitteln und Arzneimitteln vor dem Hintergrund der Hebammentätigkeit - Placebo - Umgang mit Rote Liste und Embryotox - Arzneimittel Dosierungen/Einheiten, Umrechnungen, sicherer Umgang, Lagerung - Vitamine und Mineralien, Nährstoffsubstitution
Lernergebnisse
Die Absolvent*innen... - Können funktionelle und morphologische Zusammenhänge im menschlichen Körper mit dem Schwerpunkt der reproduktiven Lebensphase bei physiologischen Prozessen wiedergeben und diskutieren, - Entwickeln ein grundlegendes naturwissenschaftliches Verständnis aus der Perspektive eines Gesundheitsberufes, - Können Entstehung und Entwicklung des menschlichen Lebens darstellen, - Können Laborwerte interpretieren und regelwidrige Verläufe frühzeitig erkennen, - Verwenden die medizinische Terminologie korrekt, - legen allgemeine Grundlagen der Pharmakologie dar, - erläutern die Wirkweisen unterschiedlicher Arzneimittel und Therapieformen, - beschreiben den sicheren Umgang mit Arzneimitteln und die Spezifika in Schwangerschaft und Stillzeit, - erörtern die Verabreichung Medikamente unter Einhaltung gesetzlicher Vorgaben und Sicherheitsaspekte.
Anlage 1 HebStPrV Die Absolvent*innen... Kompetenzbereich I: I.1.a. nennen organische Voraussetzungen für eine physiologische Schwangerschaft, I.1.b. verfügen über ein medizinisches Grundverständnis um eine Schwangerschaft festzustellen und die Gesundheit von Mutter und Kind sowie die Entwicklung des ungeborenen Kindes durch klinische Untersuchungen zu überwachen und zu beurteilen,

I.1.c. verfügen über einfache Grundlagen der Implikationen vorgeburtlicher genetischer Untersuchungen,
 I.1.d. nennen physiologische Veränderungen in der Schwangerschaft,
 I.1.f. verfügen über Kenntnisse des physiologischen Verlaufs der Geburt und des Wochenbetts sowie über Kenntnisse der Prozesse der Familiengründung,
 I.1.h. verfügen über Grundlagenwissen zum Erkennen von Anzeichen von Regelwidrigkeiten, die eine ärztliche Behandlung erforderlich machen,
 I.2.a. nennen organische Voraussetzungen für eine physiologische Geburt,
 I.2.b. verfügen über ein medizinisches Grundverständnis zu physiologische Geburtsprozessen und Geburtsverletzungen,
 I.2.c. beschreiben klinische geeignete Mittel, um den Gesundheitszustand von Mutter und Kind zu beurteilen,
 I.3.a. kennen organische Voraussetzungen für ein physiologisches Wochenbett,
 I.3.b. beschreiben klinische geeignete Mittel, um die Gesundheit der Frau, des Neugeborenen und des Säuglings zu beurteilen
 I.3.c. nennen die postpartalen Adaptationsprozesse,
 I.3.h. verfügen über medizinisches Grundlagenwissen zum Erkennen von Anzeichen von Regelwidrigkeiten, die eine ärztliche Behandlung notwendig machen.

3 Aufbau						
Komponenten des Moduls						
Nr.	LV-Kategorie	LV-Form	Lehrveranstaltung	Status (P/WP)	Workload (h)	
					Präsenzzeit (h)/SWS	Selbststudium (h)
1	Seminar		Anatomie, Physiologie, Bio-Chemie und Grundlagen der Pharmakologie	P	120h/8SWS	120h
2	Übung		Anatomie, Physiologie, Bio-Chemie und Grundlagen der Pharmakologie	P	30h/2SWS	30h
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls:						
-						

4	Prüfungskonzeption				
Prüfungsleistung(en)					
Nr.	MAP/ MTP	Art	Dauer/ Umfang	ggf. organisatorische Anbindung an LV Nr.	Gewichtung Modulnote
1	MTP	Klausur	120 Min.	1	8/10
2	MTP	Mündliche Prüfung	15 Min.	2	2/10
Gewichtung der Modulnote für die Gesamtnote			10/240		
Studienleistung(en)					
Nr.	Art			Dauer/ Umfang	ggf. organisa torische Anbindu ng an LV Nr.

	Keine		
--	-------	--	--

5	Voraussetzungen		
Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen	-		
Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte für das Modul werden vergeben, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. durch das Bestehen aller Prüfungsleistungen und Studienleistungen nachgewiesen wurde, dass die dem Modul zugeordneten Lernergebnisse erworben wurden.		
Regelungen zur Anwesenheit	-		

6	Angebot des Moduls		
Turnus/Taktung	WiSe		
Modulbeauftragte*r/FB	Sie finden die Modulbeauftragten im Medicampus Mobile.	05	

7	Mobilität/Anerkennung		
Verwendbarkeit in anderen Studiengängen	-		
Modultitel englisch	Basics in human medicine and pharmacology		
Englische Übersetzung der Modulkomponenten aus Feld 3	LV Nr.1: Anatomy, Physiology , Bio-Chemistry and basics in Pharmacology		
	LV Nr.2: Anatomy, Physiology, Bio-Chemistry and basics in Pharmacology		

8	Sonstiges		
	Die Klausur (Prüfungsleistung Nr. 1) wird von drei Prüferinnen/Prüfern bewertet.		

b) Das Modul 1.3 „Pflegerische Grundlagen“ erhält folgende neue Fassung:

1.3 Pflegerische Grundlagen

Studiengang	Hebammenwissenschaft B. Sc.
Modul	Pflegerische Grundlagen
Modulnummer	HebWiss-1.3

1	Basisdaten	
Fachsemester der Studierenden	1	
Leistungspunkte (LP)	7	

Workload (h) insgesamt	210
Dauer des Moduls	1
Status des Moduls (P/WP)	P

2	Profil
Zielsetzung des Moduls/Einbindung in das Curriculum	
Das Basismodul beinhaltet theoretische und berufspraktische Inhalte zu pflegerischem Handeln im Rahmen der Hebammenarbeit zur Vorbereitung auf die Praxiseinsätze. Hierbei kommen dem sicheren Umgang mit Medizinprodukten und einer angemessenen Hygiene vor dem Hintergrund des Eigenschutzes und des Fremdschutzes eine zentrale Bedeutung zu.	
Lehrinhalte	
In diesem Modul werden folgende Themen behandelt: Pflegerische Grundlagen: - Pflegeprozess - Hebammenassessment - Methoden der Erfassung des Unterstützungsbedarfs und Risikoeinschätzung - Indikationen für und adäquate Durchführung von pflegerischen Maßnahmen zur Unterstützung unter Berücksichtigung individueller Bedürfnisse sowie hygienischer Anforderungen - Einführung in medizinische Therapiekonzepte und Therapieformen - Definition und Einteilung von Medizinprodukten bzw. medizintechnischen Geräten und Anforderungen an den Gebrauch aus technischer und rechtlicher Sicht - Funktion und Anwendungsbereich häufig eingesetzter geburtshilflicher Medizinprodukte - Klinische Bedeutung und Methoden der Vitalzeichenkontrolle - Theoretische Grundlagen zu und Durchführung von häufigen medizin-pflegerischen Handlungen der Frau - Anforderungen an die sichere und komplikationsvermeidende Durchführung medizin-pflegerischer Handlungen - Praktische Übungen zum Umgang mit pflegerischen und medizinischen Arbeitsmitteln - Grundlagen der Dokumentation - Umgang mit Patient*innendaten, Umgang mit Angehörigen - Interdisziplinäre Zusammenarbeit Pflege und Hebamme Mikrobiologie, Virologie und Hygiene: - Infektionsketten, Unterbrechung und Prävention; - Krankenhaus-, Umwelt- und Individualhygiene, Hygieneplan/Leitlinien (klinisch und außerklinisch) - Desinfektion, Sterilisation - Diagnostik und Therapie von gängigen Infektionskrankheiten, molekulare Grundlagen der Pathogenität von Infektionserregern - Krankheitserreger, Infektion, Kolonisation, physiologische Flora mit Bedeutung für die Schwangerschaft - Grundlagen der medizinischen Mikrobiologie - Grundlagen der medizinischen Virologie - Praktische Übungen zum hygienischen Arbeiten - Praktische Fertigkeiten in Kleingruppen	
Lernergebnisse	
Die Absolvent*innen... - kennen wichtige Methoden zur Einschätzung des Unterstützungsbedarfs, - beschreiben den Pflegeprozess und übertragen ihn auf den Bereich der Hebammenarbeit, - beachten Patient*innensicherheit und Eigenschutz bei der Anwendung von Geräten zur Diagnostik und Therapie, - benennen und beachten Hygieneregeln im klinischen und außerklinischen Setting,	

- benennen in der Geburtshilfe wesentliche mikrobiologische und virologische Krankheitserreger, deren Übertragung sowie Prävention und Therapie,
- benennen unterschiedliche Formen und Hilfsmittel zu Diagnosezwecken und deren Anwendungsbereich,
- entwickeln ein grundlegendes pflegerisches Verständnis und übertragen dies auf die geburtshilfliche Situation,
- können häufige medizin-pflegerische Maßnahmen unter einfachen Bedingungen durchführen.

Anlage 1 HebStPrV

Die Absolvent*innen...

Kompetenzbereich I:

I.1.b. nennen Methoden und Assessmentinstrumente zur Überwachung und Beurteilung der mütterlichen und kindlichen Gesundheit,

I.2.j. führen ärztlich angeordnete Maßnahmen eigenständig durch.

Kompetenzbereich IV:

IV.4. verfügen über Grundlagenwissen zur zeitnahen, fachgerechten und prozessorientierten Dokumentation von Maßnahmen während Schwangerschaft, Geburt, Wochenbett und Stillzeit.

3 Aufbau						
Komponenten des Moduls						
Nr.	LV-Kategorie	LV-Form	Lehrveranstaltung	Status (P/WP)	Workload (h)	
					Präsenzzeit (h)/SWS	Selbststudium (h)
1	Seminar		Pflegerische Grundlagen	P	60h/4SWS	75h
2	Seminar		Grundlagen der Infektiologie und Hygiene	P	30h/2SWS	30h
3	Kleingruppen-seminar		Modulübergreifende Praktische Fertigkeiten	P	15h/1SWS	0h
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls:						
-						

4 Prüfungskonzeption					
Prüfungsleistung(en)					
Nr.	MAP / MTP	Art	Dauer/ Umfang	ggf. organisatorische Anbindung an LV Nr.	Gewichtung Modulnote
1	MTP	Klausur Oder Mündliche Prüfung (Die Art der Prüfungsleistung wird von der/dem Modulbeauftragten rechtzeitig zu Beginn des Moduls in geeigneter Weise bekannt gegeben)	90 Min. Oder 15 Min.	LV-Nr. 1	5/7
2	MTP	Klausur Oder Mündliche Prüfung (Die Art der Prüfungsleistung wird von der/dem Modulbeauftragten rechtzeitig zu Beginn des Moduls in geeigneter Weise bekannt gegeben)	45 Min. Oder 10 Min.	LV-Nr. 2	2/7

Gewichtung der Modulnote für die Gesamtnote		7/240	
Studienleistung(en)			
Nr.	Art	Dauer/ Umfang	ggf. organisatorische Anbindung an LV Nr.
	Keine		

5	Voraussetzungen		
Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen	Keine		
Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte für das Modul werden vergeben, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. durch das Bestehen aller Prüfungsleistungen und Studienleistungen nachgewiesen wurde, dass die dem Modul zugeordneten Lernergebnisse erworben wurden.		
Regelungen zur Anwesenheit	Mindestens 85% bei Kleingruppenseminar. Das Überschreiten der maximalen Fehlzeiten zieht eine Kompensationsleistung im fachpraktischen Kompetenzbereich nach sich. Wird die Kompensationsleistung nicht erbracht, besteht kein Anspruch auf Prüfungsleistung.		

6	Angebot des Moduls		
Turnus/Taktung	WiSe		
Modulbeauftragte*r/FB	Sie finden die Modulbeauftragten im	05	

7	Mobilität/Anerkennung		
Verwendbarkeit in anderen Studiengängen	-		
Modultitel englisch	Basics in nursing care		
Englische Übersetzung der Mo- dulkomponenten aus Feld 3	LV Nr. 1: Basics in nursing care		
	LV Nr. 2: Basics in infectiology and hygiene		
	LV Nr. 3: Module-spanning skills training		

8	Sonstiges		
	Im Fall einer mündlichen Prüfung bei Prüfungsleistung Nr. 1 erfolgt die Bewertung durch zwei Prüferinnen/Prüfer. Im Fall einer Klausur bei Prüfungsleistung Nr. 2 erfolgt die Bewertung durch drei Prüferinnen/Prüfer.		

c) Das Modul 2.2 „Grundlagen der Begleitung während Schwangerschaft und Geburt“ erhält folgende neue Fassung:

2.2 Grundlagen der Begleitung während Schwangerschaft und Geburt

Studiengang	Hebammenwissenschaft B. Sc.
-------------	-----------------------------

Modul	Grundlagen der Begleitung während Schwangerschaft und Geburt
Modulnummer	HebWiss-2.2

1	Basisdaten
Fachsemester der Studierenden	2
Leistungspunkte (LP)	11
Workload (h) insgesamt	330
Dauer des Moduls	1
Status des Moduls (P/WP)	P

2	Profil
Zielsetzung des Moduls/Einbindung in das Curriculum	
Hebammen begleiten Frauen während regelrechter Schwangerschaft und Geburt eigenverantwortlich. Dieses Basismodul vermittelt die fachlichen Grundlagen zur eigenverantwortlichen Begleitung von physiologischen Prozessen und deren Förderung nach dem aktuellen Stand wissenschaftlicher Erkenntnisse. Das Modul greift Inhalte aus dem ersten Semester auf und bereitet auf das Praxismodul-1 vor. In den folgenden Praxisphasen werden die Inhalte sukzessiv vertieft.	
Lehrinhalte	
In diesem Modul werden folgende Themen behandelt: - Grundlagen der Entwicklungspsychologie und Pränatalpsychologie - Physiologie der Schwangerschaft - Physiologie der fetalen Entwicklung und deren Beurteilung - Grundlagen der Schwangerenbetreuung - Evidenzbasierte hebammenkundliche Methoden der Diagnostik: Befunde erheben, bewerten und dokumentieren beginnend mit Feststellung der Schwangerschaft - Schwangerenvorsorge inkl. Grundlagen der Pränataldiagnostik - Versorgungsmodelle (national und international), Behandlungsplan, Geburtsorte und deren Spezifika, Interdisziplinarität - Körperliche und psychische Veränderungen im Schwangerschaftsverlauf - Evidenzbasierte Hilfe bei Schwangerschaftsbeschwerden - Arbeitsfeldbezogenen Pharmakologie - Allgemeine Beratungsinhalte nach aktueller Mutterschaftsrichtlinie - IGeL in der Schwangerschaft - Den Mutterpass als Informationsquelle und Dokument nutzen - Anamneseerhebung - Weibliche Sexualität und Reproduktion - Ernährungsberatung/Nährstoffbedarf in der Schwangerschaft - Physiologische Laborveränderungen - Schwangerschaftserleben aus Sicht der Frau - Differenzierte Betrachtung von klinischer und außerklinischer Begleitung - Vertiefung anatomischer und physiologischer Grundlagen der Geburt, Geburtsphasen, Geburtsmechanik, Physiologie der Geburt - evidenzbasierte Förderung der Physiologie - Umgang mit Schmerz und Schmerztherapie - Geburtseinleitung und Wehenförderung - Evidenzbasierte Methoden zur Überwachung maternaler und fetaler Gesundheit	

- Evidenzbasierte Beurteilung des Geburtsfortschritts
- Entwicklung des Kindes
- Einführung in Geburtsbeendigung vag-operativ und Sectio (primär und sekundär)
- Erstversorgung des gesunden reifen Neugeborenen/Bonding
- Abnabelung (früh/spät)
- Geburtsverletzungen Klassifikation
- Plazentarperiode
- Dokumentation
- Gewalt unter der Geburt
- Arbeitsfeldbezogene Pharmakologie
- Geburtserleben aus Sicht der Frau
- Differenzierte Betrachtung von klinischer und außerklinischer Begleitung
- Förderung der Partizipation
- Interdisziplinäre Entscheidungsfindung, Empowerment
- Praktische Fertigkeiten in Kleingruppen

Lernergebnisse

Die Absolvent*innen...

- beziehen bei der Beratung soziale, religiöse und kulturelle Bedürfnisse ein,
- beschreiben unterschiedliche Anforderungen an die klinische und außerklinische Hebammenbetreuung,
- verwenden geburtshilfliche Nomenklatur,
- beschreiben die Physiologie und erkennen Abweichungen von der Norm,
- verfügen über evidenzbasierte Kenntnisse zur Leitung der Plazentarperiode,
- nennen wichtige Wechselwirkungen, Nebenwirkungen und Kontraindikationen gängiger geburtshilflicher Medikamente.

Anlage 1 HebStPrV

Die Absolvent*innen...

Kompetenzbereich I.1:

- I.1.a. diskutieren evidenzbasierte Kenntnisse und Fertigkeiten zur Förderung der physiologischen Schwangerschaft,
- I.1.b. können eine Schwangerschaft feststellen und nennen Methoden, um die mütterliche und kindliche Gesundheit sowie die Entwicklung des ungeborenen Kindes durch erforderliche klinische Untersuchungen und Assessmentinstrumente zu überwachen,
- I.1.c. stellen die Untersuchungen, die für eine möglichst frühzeitige Feststellung von Risikoschwangerschaften oder von Regelwidrigkeiten und Komplikationen in der Schwangerschaft geeignet sind, dar; verfügen über Kenntnisse über die Implikationen vorgeburtlicher genetischer Untersuchungen und benennen geeignete weiterer Expertise,
- I.1.d. beschreiben physiologische Veränderungen in der Schwangerschaft und nennen Aspekte eines gesunden Lebensstils einschließlich ausgewogener Ernährung zur Förderung der mütterlichen und kindlichen Gesundheit und kennen geeignete Maßnahmen zur Linderung von Schwangerschaftsbeschwerden,
- I.1.e. nennen Methoden, um die Ressourcen und Belastungen der schwangeren Frau und ihrer Familie zu beurteilen und bei Bedarf auf die Hinzuziehung weiterer Expertise hinzuwirken,
- I.1.f. verfügen über Kenntnisse des physiologischen Verlaufs der Geburt und des Wochenbetts sowie über Kenntnisse der Prozesse der Familiengründung und nennen Methoden, um die schwangere Frau und ihre Familie, der individuellen Lebenssituation entsprechend, auf die Geburt, das Wochenbett und die Elternschaft vorzubereiten,
- I.1.g. beschreiben und diskutieren die Besonderheiten unterschiedlicher Geburtsorte, um die Frau bei der Wahl des geeigneten Geburtsorts zu beraten und mit ihr bei Bedarf einen individuellen Geburtsplan zu erstellen,

- I.2.a. verfügen über evidenzbasierte Kenntnisse und Fertigkeiten zur Förderung der physiologischen Geburt,

I.2.b. verfügen über Kenntnisse zur Leitung physiologischer Geburten bei Schädel- lage, kennen Untersuchungen und Überwachungsmethoden nach der Geburt von Mutter und Neugeborenem unter Berücksichtigung der Förderung der Eltern-Kind-Bindung sowie der Aufnahme des Stillens,
I.2.c. diskutieren Maßnahmen zur Betreuung der Frau während der Geburt und Überwachung des ungeborenen Kindes sowie des Geburtsverlaufes mit Hilfe geeigneter klinischer und technischer Mittel,
I.2.e. beschreiben die Notwendigkeit und geeignete Methoden der Aufklärung über eine ärztliche Behandlung gegenüber der Frau und ihrer Begleitung.
Kompetenzbereich II:
II.1. erschließen und bewerten gesicherte Forschungsergebnisse entsprechend dem allgemein anerkannten Stand hebammenwissenschaftlicher, medizinischer und weiterer bezugswissenschaftlicher Erkenntnisse und integrieren diese Erkenntnisse in ihr Handeln,
II.3. wenden theoriegeleitete Methoden für die Planung, Organisation, Implementierung, Steuerung und Evaluation von Betreuungsprozessen bei Frauen (und ihren Familien) während der Schwangerschaft bei physiologischem Verlauf an und berücksichtigen kontinuierlich die Bedürfnisse der Frau sowie die Gesundheitsförderung und Prävention.
Kompetenzbereich III:
III.1. diskutieren die Berücksichtigung und Unterstützung der Autonomie und Selbstbestimmung der Frauen unter Einbezug ihrer Rechte, ihrer konkreten Lebenssituation, der ethnischen Herkunft, dem sozialen, biographischen, kulturellen und religiösen Hintergrund, mit dem Ziel, physiologische Prozesse zu unterstützen.
Kompetenzbereich IV:
IV.3. gestalten und bewerten theoriegeleitet Beratungs- und Entscheidungsprozesse,
IV.4. vertiefen das Wissen über die Bedeutung einer zeitnahen, fachgerechten und prozessorientierten Dokumentation von Maßnahmen während der Geburt und der Bedeutung für die Qualität der Informationsübermittlung in Bezug auf die Patient*innensicherheit.
Kompetenzbereich V
V.1. analysieren die hebammenrelevanten Versorgungsstrukturen, die Steuerung von Versorgungsprozessen und die intra- und interprofessionelle Zusammenarbeit,
V.2. diskutieren individuelle, multidisziplinäre und berufsübergreifende Lösungen,
V.3. entwickeln erste Ideen zur interdisziplinären Weiterentwicklung und Implementierung von wissenschaftsbasierten, evidenzbasierten und innovativen Versorgungskonzepten während Schwangerschaft und Geburt.

3	Aufbau					
Komponenten des Moduls						
Nr.	LV-Kategorie	LV-Form	Lehrveranstaltung	Status (P/WP)	Workload (h)	
					Präsenzzeit (h)/SWS	Selbst-studium (h)
1	Seminar		Originäre Hebammentätigkeit während Schwangerschaft und Geburt	P	150h/10SW S	165h
2	Kleingruppen-seminar		Modulbezogene praktische Fertigkeiten	P	15h/1SWS	0h
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls:						
-						

4	Prüfungskonzeption				
Prüfungsleistung(en)					
Nr.	MAP / MTP	Art	Dauer/ Umfang	ggf. organisatorische	Gewichtu ng

				Anbindung an LV Nr.	Modulnot e
1	MAP	Mündliche Prüfung Oder Klausur Oder Problemorientierte schriftliche Arbeit (Die Art der Prüfungsleistung wird von der/dem Modulbeauftragten rechtzeitig zu Beginn des Moduls in geeigneter Weise bekannt gegeben)	20 Min. oder 120 Min oder 3-5 S.		11/11
Gewichtung der Modulnote für die Gesamtnote			11/240		
Studienleistung(en)					
Nr.	Art			Dauer/ Umfang	ggf. organisatorische Anbindung an LV Nr.
	Keine				

5	Voraussetzungen	
Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen	Es wird die vorherige Teilnahme an den Modulen 1.1 bis 1.4 empfohlen.	
Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte für das Modul werden vergeben, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. durch das Bestehen aller Prüfungsleistungen und Studienleistungen nachgewiesen wurde, dass die dem Modul zugewiesenen Lernergebnisse erworben wurden.	
Regelungen zur Anwesenheit	Mindestens 85% bei Kleingruppenseminar. Das Überschreiten der maximalen Fehlzeiten zieht eine Kompensationsleistung im fachpraktischen Kompetenzbereich nach sich. Wird die Kompensationsleistung nicht erbracht, besteht kein Anspruch auf Prüfungsleistung.	

6	Angebot des Moduls		
Turnus/Taktung	SoSe		
Modulbeauftragte*r/FB	Sie finden die Modulbeauftragten im Medicampus Mobile.	05	

7	Mobilität/Anerkennung	
Verwendbarkeit in anderen Studiengängen	-	
Modultitel englisch	Support during pregnancy and birth	
Englische Übersetzung der Modulkomponenten aus Feld 3	LV Nr. 1: Primary tasks in midwifery during pregnancy and birth	
	LV Nr. 2: Module based skills	

8	Sonstiges	
	Im Fall einer Klausur bei Prüfungsleistung Nr. 1 erfolgt die Bewertung durch zwei Prüferinnen/Prüfer.	

d) Das Modul 2.4 „Praxismodul 1“ erhält folgende neue Fassung:

2.4 Praxismodul 1

Studiengang	Hebammenwissenschaft B. Sc.
Modul	Praxismodul-1
Modulnummer	HebWiss-2.4

1	Basisdaten
Fachsemester der Studierenden	2
Leistungspunkte (LP)	7
Workload (h) insgesamt	210
Dauer des Moduls	1
Status des Moduls (P/WP)	P

2	Profil
Zielsetzung des Moduls/Einbindung in das Curriculum	
Das Praxismodul bietet eine erste Orientierung im Berufsfeld und erste theoriegeleitete und praktische Erfahrungen im Umgang mit (werdenden) Müttern, Eltern und Neugeborenen. Das bisherige Wissen und die Fertigkeiten aus den Modulen 1.3, 2.1, 2.2 und 2.3 werden angewandt und erste Erfahrungen reflektiert.	
Lehrinhalte	
In diesem Modul werden folgende Themen behandelt: Arbeitsverbundenes Lernen/Praxisbegleitung: - Vorbereitung und Nachbereitung des Praxiseinsatzes (Zielsetzung, Ablauf, Reflektion) - Einführung in die Portfolioarbeit - Bedeutung und Einführung in das standardisierte Protokoll Praxiseinsatz: - Routineabläufe im Kreißsaal, Kreißsaalorganisation - Einführung in die örtlichen Dokumentationssysteme - Erste Erfahrungen in der fachgerechten Dokumentation (unter Anleitung) - begleiten Schwangere während der ärztlichen Aufnahmeuntersuchung/Sono/ggf. Abstriche - erheben Anamnesen bei geeigneten (wenig belasteten und low-risk) Schwangeren - Nutzen Methoden zur Überwachung der fetalen Gesundheit und bewerten die Ergebnisse (unter Anleitung) - nutzen Methoden zur Überwachung der maternalen Gesundheit und bewerten der Ergebnisse (unter Anleitung) inkl. Blutentnahme bei geeigneten Schwangeren - beobachten und begleiten vornehmlich low-risk Geburtsverläufe (besonders Verhalten in den unterschiedlichen Geburtsphasen, Bedürfnisse der Frau und ihrer Begleitung, Verhalten der Hebamme) - Hilfestellung und Unterstützung bei der Wehenverarbeitung - sammeln erste begleitete Erfahrungen bei äußeren und vaginalen Untersuchungen und bewerten den Befund - Begleitung und Mitwirken bei der Plazentarperiode und postpartalen Versorgung - Beobachtung und Unterstützung des Bondings	

- Beobachtung und Unterstützung des Erstanlegens (Stillförderung)
- Beobachtung und Mitwirken bei der Erstversorgung des Neugeborenen und der U1 (inkl. Prophylaxen)
- assistieren bei der Vor- und Nachbereitung von Räumen, Instrumenten, Geräten und Material
- wenden Hygieneregeln an
- begleiten und unterstützen bei der Verlegung auf die (Wochen-)station und Übergabe an das Stationspersonal
- Umgang und Verabreichung von Arzneimitteln (unter Anleitung und Aufsicht)
- Umgang mit Medizinprodukten (ggf. Geräteschein erwerben)

Orientierung auf der Wochenbettstation:

- Klinikinterner Standard zum Aufnahme-procedere
- Klinikinterner Standard zur Versorgung postpartal
- Klinikinterner Standard zur Versorgung des gesunden reifen Neugeborenen
- Routineabläufe und Organisation
- Einführung in die Nutzung der Dokumentationssysteme
- Methoden zur Überwachung des Gesundheitszustands der Wöchnerin (Begleitung und Mitwirken bei der Wochenbettvisite, bei Zwischenuntersuchungen und Abschlussuntersuchungen)
- Methoden zur Überwachung des Gesundheitszustands des gesunden Neugeborenen (Begleitung und Mitwirken bei Routineversorgung inkl. Vorsorgeuntersuchungen und Prophylaxen)
- assistieren bei der Vor- und Nachbereitung von Räumen, Instrumenten, Geräten und Material
- Begleitung und Mitwirken bei der Anleitung von Wöchnerinnen zur Versorgung des Neugeborenen
- Begleitung und Mitwirken bei der Stillunterstützung
- Begleitung und Unterstützung bei der Beratung der Wöchnerin
- Begleitung und Mitwirken bei der pflegerischen Versorgung des Neugeborenen
- Angewandte Hygiene im Arbeitsfeld
- Umgang und Verabreichung von Arzneimitteln (unter Anleitung)
- Begleitete Durchführung der Blutentnahme bei geeigneten Wöchnerinnen

Lernergebnisse

Die Absolvent*innen...

Arbeitsverbundenes Lernen/Praxisbegleitung:

- organisieren sich im Praxiseinsatz selbständig und lernen, den Lernprozess zu steuern und zu dokumentieren
- setzen sich kritisch mit dem klinikinternen Aufnahme-procedere und den aktuellen wissenschaftlichen Empfehlungen aus Leitlinie auseinander.

Praxiseinsatz:

- erkennen Strukturen der Organisation im Krankenhaus,
- kennen die interdisziplinären Versorgungsstrukturen und die Aufgaben der Hebamme in den Arbeitsbereichen,
- kommunizieren fachgerecht unter Verwendung der medizinischen Nomenklatur,
- nutzen unter Anleitung Dokumentationssysteme, Anamneseerhebung und zeigen Beobachtungskompetenz bei der Informationssammlung,
- bauen theoriegeleitet Beziehungen auf (zu Klient*innen und innerhalb des interdisziplinären Teams),
- fördern unter Anleitung physiologische Prozesse unter dem Gesichtspunkt des Empowerments (psychische und physische Unterstützung der Gebärenden, Bonding, Stillen, Einbeziehung der Eltern in die Versorgung des Neugeborenen),
- sammeln erste Erfahrungen unter Anleitung in der medizinischen und pflegerischen Versorgung unter Beachtung der Krankenhaushygiene,
- reflektieren Routineabläufe und Standards mit aktuellen (inter)nationalen wissenschaftlichen Empfehlungen,
- wirken mit an der Betreuung der Frau während der Geburt und Überwachung des ungeborenen Kindes sowie des Geburtsverlaufes mit Hilfe geeigneter klinischer und technischer Mittel (unter Anleitung).

3 Aufbau						
Komponenten des Moduls						
Nr.	LV-Kategorie	LV-Form	Lehrveranstaltung	Status (P/WP)	Workload (h)	
					Präsenzzeit (h)/SWS	Selbststudium (h)
1	Seminar		Arbeitsverbundenes Lernen-1	P	9h/0,6SW S	47h
2	Begleiteter externer Praxiseinsatz		Wochenbett und Stillzeit-77h	P	77h	0h
3	Begleiteter externer Praxiseinsatz		Schwangerschaft und Geburt-77h	P	77h	0h
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls:						
-						

4		Prüfungskonzeption			
Prüfungsleistung(en)					
Nr.	MAP / MTP	Art	Dauer/ Umfang	ggf. organisatorische Anbindung an LV Nr.	Gewichtung Modulnote
1	MAP	Problemorientierte schriftliche Arbeit Oder Performanzprüfung (Die Art der Prüfungsleistung wird von der/dem Modulbeauftragten rechtzeitig zu Beginn des Moduls in geeigneter Weise bekannt gegeben)	3-5 S. oder 10 Min.		7/7
Gewichtung der Modulnote für die Gesamtnote			7/240		
Studienleistung(en)					
Nr.	Art			Dauer/ Umfang	ggf. organisatorische Anbindung an LV Nr.
	Standardisiertes Protokoll				

5 Voraussetzungen	
Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen	1. Bestehender Vertrag über die akademische Hebammenausbildung mit einem Kooperationspartner 2. Erfolgreiche Teilnahme an dem Modul 1.3 3. Empfohlen: Vorherige Teilnahme an den Modulen 2.1 bis 2.3
Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte für das Modul werden vergeben, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. durch das Bestehen aller Prüfungsleistungen und Studienleistungen nachgewiesen wurde, dass die dem Modul zugeordneten Lernergebnisse erworben wurden.
Regelungen zur Anwesenheit	Keine

6	Angebot des Moduls		
Turnus/Taktung	SoSe		
Modulbeauftragte*r/FB	Sie finden die Modulbeauftragten im Medicampus Mobile.	05	

7	Mobilität/Anerkennung		
Verwendbarkeit in anderen Studiengängen	-		
Modultitel englisch	Practical module 1		
Englische Übersetzung der Modulkomponenten aus Feld 3	LV Nr. 1: Job attached learning-1		
	LV Nr. 2: Puerperium and breastfeeding – 77h		
	LV Nr. 3: Pregnancy and birth – 77h		

8	Sonstiges		
	Im Fall einer Performanzprüfung bei Prüfungsleistung Nr. 1 erfolgt die Bewertung durch zwei Prüferinnen/Prüfer. Pflichten des Praxispartners: Organisation des Praxiseinsatzes und Erstellen eines Praxiseinsatzplans - Durchführung und Dokumentation eines Erst- und Abschlussgesprächs und ggf. eines Zwischengesprächs (bei Bedarf) - Zusammenarbeit von Student*in und Praxisanleiter*in entsprechend gesetzlicher Vorgaben - Bestätigung des standardisierten Protokolls durch die Praxisanleitung Aufgaben der Praxisbegleitung - Vor- und Nachbereitung des Praxiseinsatzes - Bei Bedarf individuelle Beratungsgespräche führen		

e) Das Modul 3.1 „Geburtsmedizin und Frauenheilkunde“ erhält folgende neue Fassung:

3.1 Geburtsmedizin und Frauenheilkunde

Studiengang	Hebammenwissenschaft B. Sc.
Modul	Geburtsmedizin und Frauenheilkunde
Modulnummer	HebWiss-3.1

1	Basisdaten	
Fachsemester der Studierenden	WiSe	
Leistungspunkte (LP)	14	
Workload (h) insgesamt	420h	
Dauer des Moduls	1	
Status des Moduls (P/WP)	P	

2	Profil
Zielsetzung des Moduls/Einbindung in das Curriculum	
Das Aufbaumodul baut auf Kenntnissen zu physiologischen Abläufen aus Semester 1 und 2 auf und fokussiert das frühzeitige Erkennen und die Rolle der Hebamme in komplikationsbehafteten Situationen während Schwangerschaft, Geburt und Wochenbett. Es werden theoretische und berufspraktische Inhalte vermittelt, die im anschließenden Praxismodul-2 Anwendung finden und in folgenden Praxismodulen vertieft werden.	
Lehrinhalte	
In diesem Modul werden folgende Themen behandelt: - Ätiologie, Epidemiologie, Therapie und Prävention geburtshilflich relevanter gynäkologischer Erkrankungen - Ätiologie, Epidemiologie, Therapie und Prävention geburtshilflich relevanter allgemeinmedizinischer Erkrankungen - Ätiologie, Epidemiologie, Therapie und Prävention schwangerschaftsspezifischer Erkrankungen - Ätiologie, Epidemiologie, Therapie und Prävention für die Schwangerschaft relevanter Infektionskrankheiten - Auswirkung auf Gesundheit und Schwangerschaftserleben, Anforderungen an die Hebammenarbeit - Interdisziplinäre Betreuungskonzepte - Genese, Risikofaktoren und Hintergründe zu Frühgeburtslichkeit und Abort - Beratung und Begleitung bei pränataler Diagnostik, Schwangerschaftsabbruch und Fetoizid - Beratung zum geeigneten Geburtsort und Geburtsplanung unter Einbezug der medizinischen Situation - Ätiologie, Epidemiologie, Therapie und Prävention psychischen Erkrankungen - Ätiologie, Epidemiologie, Therapie und Prävention von Geburtskomplikationen und regelwidrigen Geburtssituationen und Notfälle unter Aufrechterhaltung der Hebammenhilfe - Ätiologie, Epidemiologie, Therapie und Prävention von Störungen in der (Post-)Plazentarperiode - Ätiologie, Epidemiologie, Therapie und Prävention von Mastitis - Notfallmanagement klinisch und außerklinisch - Pathologische fetale Herztonmuster - Spezifische Geburtsbegleitung bei Mehrlingen, Beckenendlage, Frühgeburt, Fetoizid/Interruptio, IUFT - Höhergradige Geburtsverletzungen und Episiotomie, Einführung in die Nahtversorgung einfacher Verletzungen - Instrumente zur Risikobewertung - Handlungsfeldspezifische Pharmakologie - Fachgerechte Dokumentation - Prä- und postoperative Betreuung, Überwachung und Pflegemaßnahmen - Assistenz bei ärztlicher Tätigkeit unter Fortführung der Hebammenhilfe - Betreuung und Überwachung unter Sicherstellung der mütterlichen Autonomie sowie partizipativer Entscheidungsfindung - Erwachsenenreanimation - Überleitung der Frau in ärztliche Behandlung (klinisch und außerklinisch) - In Notfallsituationen traumasensibel arbeiten - Kommunikation interdisziplinär - Erleben von regelwidriger Schwangerschaft, Geburt und Wochenbett aus Sicht der Frau - Praktische Fertigkeiten in Kleingruppen	
Lernergebnisse	
Die Absolvent*innen... - nutzen medizinische Kenntnisse über Krankheiten und Gesundheitsstörungen zur Risikobeurteilung, - kennen die Ursachen, Symptome und Komplikationen von Regelwidrigkeiten während Schwangerschaft, Geburt und Wochenbett-/Stillzeit, - beschreiben berufsspezifische Diagnoseverfahren und Therapien,	

- nennen wichtige Wechselwirkungen, Nebenwirkungen und Kontraindikationen gängiger Medikamente während Wochenbett und Stillzeit,
- analysieren Präventionsmaßnahmen von schwangerschaftsrelevanten Krankheiten und Infektionskrankheiten und fördern physiologische Prozesse

Anlage 1 HebStPrV

Die Absolvent*innen...

Kompetenzbereich I:

- I.1.a. analysieren und übertragen evidenzbasierte Kenntnisse und Fertigkeiten zur Förderung physiologischer Prozesse bei pathologischen Schwangerschaftsverläufen,
- I.1.b. stellen eine Schwangerschaft fest und überwachen und beurteilen die mütterliche und kindliche Gesundheit sowie die Entwicklung des ungeborenen Kindes durch erforderliche klinische Untersuchungen und Assessmentinstrumente,
- I.1.c. analysieren die Untersuchungen, die für eine möglichst frühzeitige Feststellung von Risikoschwangerschaften oder von Regelwidrigkeiten und Komplikationen in der Schwangerschaft geeignet sind; verfügen über Kenntnisse über die Implikationen vorgeburtlicher genetischer Untersuchungen und wirken bei Bedarf auf die Hinzuziehung weiterer Expertise hin,
- I.1.e. betrachten die Ressourcen und Belastungen der schwangeren Frau und ihrer Familie im Kontext der Pathologie,
- I.1.g. erörtern Kernaspekte der Beratung der Frau bei der Wahl des geeigneten Geburtsorts und erstellen einen individuellen und an die Pathologie angepassten Geburtsplan,
- I.1.h. beschreiben Anzeichen von Regelwidrigkeiten, die eine ärztliche Behandlung erforderlich machen, und erläutern die im jeweiligen Fall angemessenen Maßnahmen für eine ärztliche Behandlung,
- I.2.a. analysieren und übertragen evidenzbasierte Kenntnisse und Fertigkeiten zur Förderung physiologischer Prozesse bei pathologischen Geburtsverläufen,
- I.2.b. erläutern Diagnose und Durchführung eines Scheidendammschnitts sowie die Vernähung der Wunde oder unkomplizierter Geburtsverletzungen (inklusive Demonstration), demonstrieren die Untersuchung und Überwachung der Frau und des Neugeborenen nach der Geburt und fördern die Eltern-Kind-Bindung sowie die Aufnahme des Stillens,
- I.2.c. analysieren Methoden zur Betreuung der Frau während der Geburt und überwachen das ungeborene Kind sowie den Geburtsverlauf mit Hilfe geeigneter klinischer und technischer Mittel,
- I.2.d. analysieren und beschreiben Anzeichen von Regelwidrigkeiten, die eine ärztliche Behandlung erforderlich machen und demonstrieren und erörtern die im jeweiligen Fall angemessenen Maßnahmen für eine ärztliche Behandlung,
- I.2.e. erkennen und beschreiben die Notwendigkeit einer ärztlichen Behandlung und erörtern die Notwendigkeit einer angemessenen Erklärung gegenüber der Frau und ihrer Begleitperson,
- I.2.f. beschreiben die fachgerechte Übergabe der Frau für die ärztliche Weiterbehandlung und nennen Hilfeleistungen bei ärztlichen Maßnahmen unter Fortsetzung der Hebammenhilfe,
- I.2.g. beschreiben und demonstrieren die Durchführung einer Steißgeburt im Dringlichkeitsfall,
- I.2.h. beschreiben und demonstrieren im Notfall und bei Abwesenheit einer Ärztin oder eines Arztes medizinisch erforderliche Maßnahmen und führen insbesondere eine manuelle Ablösung der Plazenta, an die sich gegebenenfalls eine manuelle Nachuntersuchung der Gebärmutter anschließt, durch,
- I.2.i. beschreiben und demonstrieren im Notfall die Wiederbelebensmaßnahmen bei der Frau,
- I.2.j. verfügen über Kenntnisse, um ärztlich angeordnete Maßnahmen eigenständig durchzuführen, insbesondere Maßnahmen der Erstversorgung bei der Frau nach geburtshilflichen Eingriffen und Operationen,
- I.2.k. geben medizinisches Grundlagenwissen zur Betreuung und Begleitung von Frauen und ihren Familien bei Tot- und Fehlgeburten sowie bei Abbrüchen von Schwangerschaften wieder,
- I.3.a. analysieren und übertragen evidenzbasierte Kenntnisse und Fertigkeiten zur Förderung physiologischer Prozesse bei pathologischen Wochenbettverläufen,
- I.3.b. beschreiben und demonstrieren Methoden zum Untersuchen und Versorgen der Frau sowie der Beurteilung der Gesundheit der Frau und der Lebenssituation der Familie,
- I.3.c. nennen Maßnahmen zur Förderung des Stillens, Methoden zur Anleitung der Frau zum Stillen des Neugeborenen und Säuglings und beschreiben Hilfestellung bei Stillproblemen,
- I.3.f. beschreiben Inhalte der Beratung der Frau zur Förderung der Rückbildungsprozesse und eines gesunden Lebensstils im Kontext der (Vor-) Erkrankung,

I.3.g. verfügen über medizinisches Wissen zu Fragen der Familienplanung und erörtern Spezifika der Aufklärung im Kontext von (Vor-)Erkrankungen der Frau, I.3.h. erkennen Anzeichen von Regelwidrigkeiten, die eine ärztliche Behandlung erforderlich machen und ergreifen die im jeweiligen Fall angemessenen Maßnahmen für eine ärztliche Behandlung, I.3.i. beschreiben und erkennen belastende Lebenssituationen und psychosoziale Problemlagen bei der Frau und ihrer Familie und diskutieren bedarfsabhängige Unterstützungsmaßnahmen.	
Kompetenzbereich II: II.4. beschreiben und analysieren Kooperationen mit Ärztinnen und Ärzten und anderen Berufsgruppen bei der Planung, Organisation, Durchführung, Steuerung und Evaluation von Betreuungsprozessen bei Frauen und ihren Familien mit pathologischem Verlauf während Schwangerschaft, Geburt, Wochenbett und Stillzeit.	
Kompetenzbereich III: III.1. beschreiben Methoden und Auswirkungen der Unterstützung der Autonomie und Selbstbestimmung der Frauen unter Einbezug ihrer Rechte, ihrer konkreten Lebenssituation, der ethnischen Herkunft, dem sozialen, biographischen, kulturellen und religiösen Hintergrund, der sexuellen Orientierung und Transsexualität, Intergeschlechtlichkeit sowie der Lebensphase der Frauen und ihrer Familien, III.2. diskutieren die besonderen Belange von Frauen mit Behinderungen und chronischen Erkrankungen sowie von Frauen mit weiblicher Genitalbeschneidung.	
Kompetenzbereich IV: IV.1. diskutieren die Anforderungen an eine personen- und situationsorientierte Kommunikation mit Frauen und Bezugspersonen zur Qualität des Betreuungsprozesses im Kontext von pathologischen Verläufen, IV.2. diskutieren Anforderungen an eine gelingende Kommunikation zur Qualitätssicherung der interprofessionellen Versorgung des geburtshilflichen Teams und von sektorenübergreifenden Netzwerken, IV.3. gestalten und evaluieren theoriegeleitet Beratungskonzepte sowie Kommunikations- und Beratungsprozesse im Kontext pathologischer Verläufe, IV.4. analysieren an Beispielen die Anforderungen an zeitnahe, fachgerechte und prozessorientierte Dokumentation von Maßnahmen während Notfallsituationen in Schwangerschaft, Geburt, Wochenbett und Stillzeit zur Qualität der Informationsübermittlung und zur Patientensicherheit.	
Kompetenzbereich V: V.1. analysieren und reflektieren die hebammenrelevanten Versorgungsstrukturen, die Steuerung von Versorgungsprozessen und die intra- und interprofessionelle Zusammenarbeit im Kontext pathologischer Verläufe, V.2. diskutieren individuelle, multidisziplinäre und berufsübergreifende Lösungen vor allem für regelwidrige Schwangerschafts-, Geburts- und Wochenbettverläufe und entwickeln teamorientierte Lösungen, V.3. erörtern interdisziplinäre Weiterentwicklungen und implementieren wissenschaftsbasierte, evidenzbasierte und innovative Versorgungskonzepte während Schwangerschaft, Geburt, Wochenbett und Stillzeit im Kontext pathologischer Verläufe, V.4. entwickeln und diskutieren Ideen zur intra- und interdisziplinären Entwicklung sowie zur Implementierung und Evaluation von Qualitätsmanagementkonzepten, Risikomanagementkonzepten, Leitlinien und Expertenstandards.	
Kompetenzbereich VI: VI.3. analysieren und reflektieren wissenschaftlich begründet berufsethische Werthaltungen und Einstellungen, VI.4. reflektieren vor dem Hintergrund pathologischer Verläufe die Berufsethik ihrer Profession und diskutieren in moralischen Konflikt- und Dilemmasituationen über diverse begründete ethische Entscheidungen unter Berücksichtigung der Menschenrechte.	

3	Aufbau				
Komponenten des Moduls					
Nr.	LV-	LV-	Lehrveranstaltung	Status	Workload (h)

	Kategorie	Form		(P/WP)	Präsenzzeit (h)/SWS	Selbststudium (h)
1	Seminar		Krankheitslehre und Gynäkologie	P	60h/4SWS	60h
2	Seminar		Geburtshilfliche Komplikationen	P	135h/9SWS	135h
3	Kleingruppen-seminar		Modulgebundenes Fertigkeitstraining	P	30h/2SWS	0h
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls:						
-						

4 Prüfungskonzeption					
Prüfungsleistung(en)					
Nr.	MAP / MTP	Art	Dauer/ Umfang	ggf. organisatorische Anbindung an LV Nr.	Gewichtung Modulnote
1	MAP	Klausur Oder Mündliche Prüfung (Die Art der Prüfungsleistung wird von der/dem Modulbeauftragten rechtzeitig zu Beginn des Moduls in geeigneter Weise bekannt gegeben)	120 Min. oder 20 Min.		14/14
Gewichtung der Modulnote für die Gesamtnote			14/240		
Studienleistung(en)					
Nr.	Art		Dauer/ Umfang	ggf. organisatorische Anbindung an LV Nr.	
	Keine				

5 Voraussetzungen	
Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen	Es wird die vorherige Teilnahme an den Modulen 1.1 bis 2.3 empfohlen.
Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte für das Modul werden vergeben, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. durch das Bestehen aller Prüfungsleistungen und Studienleistungen nachgewiesen wurde, dass die dem Modul zugeordneten Lernergebnisse erworben wurden.
Regelungen zur Anwesenheit	Mindestens 85% bei Kleingruppenseminar. Das Überschreiten der maximalen Fehlzeiten zieht eine Kompensationsleistung im fachpraktischen Kompetenzbereich nach sich. Wird die Kompensationsleistung nicht erbracht, besteht kein Anspruch auf Prüfungsleistung.

6 Angebot des Moduls	
Turnus/Taktung	WiSe

Modulbeauftragte*r/FB	Sie finden die Modulbeauftragten im Medicampus Mobile.	05
-----------------------	--	----

7	Mobilität/Anerkennung
Verwendbarkeit in anderen Studiengängen	-
Modultitel englisch	Caring for women during irregular and pathologic processes
Englische Übersetzung der Modulkomponenten aus Feld 3	LV Nr. 1: Pathology and gynecology
	LV Nr. 2: Obstetric complications
	LV Nr. 2: Module based skills training

8	Sonstiges
	Im Fall einer Klausur bei Prüfungsleistung Nr. 1 erfolgt die Bewertung durch zwei Prüferinnen/Prüfer. Im Fall einer mündlichen Prüfung bei Prüfungsleistung Nr. 1 erfolgt die Bewertung durch zwei Prüferinnen/Prüfer.

f) Das Modul 3.3 „Praxismodul 2“ erhält folgende neue Fassung:

3.3 Praxismodul 2

Studiengang	Hebammenwissenschaft B. Sc.
Modul	Praxismodul-2
Modulnummer	HebWiss-3.3

1	Basisdaten
Fachsemester der Studierenden	3
Leistungspunkte (LP)	11
Workload (h) insgesamt	330
Dauer des Moduls	1
Status des Moduls (P/WP)	P

2	Profil
Zielsetzung des Moduls/Einbindung in das Curriculum	
Das Praxismodul knüpft an das Modul 2.4 an und erweitert die praktische Erfahrung im Bereich der Betreuung physiologischer Verläufe um die Begleitung von Frauen mit gesundheitlichen Risiken und pathologischen Verläufen aus dem Modul 3.1. In den weiteren Praxismodulen werden diese Inhalte weiter vertieft.	
Lehrinhalte	

Arbeitsverbundenes Lernen/Praxisbegleitung:

Vorbereitung und Nachbereitung des Praxiseinsatzes mit Fallbesprechung und Reflexion

In diesem Modul werden folgende Themen behandelt:

Praxiseinsatz Schwangerschaft und Geburt:

- Die Fertigkeiten und Kompetenzen aus Praxiseinsatz-1 werden gefestigt und um die Begleitung von Frauen mit gesundheitlichen Risiken und pathologischen Verläufen erweitert,
- klinische Hebammenarbeit im Kreißaal
- Einführung und Mitwirken bei der Beratung Schwangerer mit Risiken
- Einführung und Mitwirken bei vorgeburtlichen Untersuchungen unter Berücksichtigung der medizinischen Risiken
- Mitwirken an der Überwachung und Pflege während der Geburt unter Berücksichtigung der medizinischen Risiken
- Einführung und Mitwirken bei der Geburtsleitung pathologischer Fälle
- Einführung und Mitwirken bei Diagnose und Naht von Geburtsverletzungen
- Einführung und Mitwirken bei der Überwachung und Pflege gefährdeter Frauen
- Mitwirken an der Überwachung und Pflege des gesunden Neugeborenen
- Einführung und Mitwirken in die Assistenz bei pathologischen Fällen in der Geburtshilfe
- Wahrnehmung von Ängsten und Sorgen
- Mitwirken an der Förderung der Physiologie und dem Bestärken der Frauen
- Einführung und Mitwirken bei der Versorgung vor, während und nach Sectio und vaginal-operativer Geburtsbeendigung
- Einführung und Mitwirken an der Versorgung bei operativem Eingriff
- Einführung in kreißaalspezifisches Notfallmanagement
- Frauen stärken und Physiologie fördern
- Aufrechterhaltung der Hebammenhilfe bei pathologischen Verläufen

Praxiseinsatz auf der Wochenbettstation:

- Die Inhalte aus Praxiseinsatz-1 werden gefestigt und erweitert um die Begleitung von Frauen mit gesundheitlichen Risiken
- Einführung und Mitwirken bei der Überwachung und Pflege der gefährdeten Wöchnerin
- Wahrnehmung von Ängsten und Sorgen
- Physiologie fördern und Frauen bestärken
- Einführung und Mitwirken an der Versorgung von Frauen nach operativen Eingriffen
- Stationsspezifisches Notfallmanagement

Praxiseinsatz in der Gynäkologie und dem OP:

- Einführung in Abläufe und Routinen auf der Station und im OP
- Einführung in Abläufe und Routinen in der gynäkologischen Ambulanz
- Einführung in spezifische Abläufe und Verhaltensregeln im OP
- Diagnostik in der Gynäkologie begleiten und assistieren
- Therapie bei gynäkologischen Erkrankungen begleiten und assistieren
- Mitwirken an der pflegerischen Vorbereitung auf eine OP
- Mitwirken an der pflegerischen Versorgung und Überwachung der Frau nach einer gynäkologischen OP
- Ängste und Bedürfnisse der erkrankten Frauen wahrnehmen
- Mitwirken an der Vorbereitung und ggf. Assistenz eines operativen Eingriffs
- Hilfestellung beim Betten, Lagern und Transport der Patientin
- Verabreichung von Medikamenten unter Anleitung

Lernergebnisse

Die Absolvent*innen...

Arbeitsverbundenes Lernen/Praxisbegleitung:

- reflektieren ihrer Rolle im geburtshilflichen Team und im Klient*innenkontakt; Reflektieren die eigenen Fähigkeiten und erkennen Grenzen; Reflektieren und beschreiben ihre Eindrücke und Emotionen;

Arbeitsfeld:

- erkennen Strukturen der Organisation und des Notfallmanagements im Krankenhaus

- kennen die interdisziplinären Versorgungsstrukturen und die Aufgaben der Hebamme in den Arbeitsbereichen
- kommunizieren fachgerecht unter Verwendung der medizinischen Nomenklatur
- nutzen Dokumentationssysteme, Anamneseerhebung und Beobachtungskompetenz zur Informationssammlung (unter Anleitung)
- bauen theoriegeleitet Beziehungen auf (zu Klient*innen und innerhalb des interdisziplinären Teams)
- fördern physiologische Prozesse unter dem Gesichtspunkt des Empowerments
- sammeln erste Erfahrungen in der medizinischen und pflegerischen Versorgung von erkrankten Frauen unter Beachtung der Krankenhaushygiene (unter Anleitung)
- unterscheiden physiologische Prozesse von pathologischen
- reflektieren Routineabläufe und Standards mit aktuellen (inter)nationalen wissenschaftlichen Empfehlungen
- betreuen die Frau während der Geburt und überwachen das ungeborene Kind sowie den Geburtsverlauf mit Hilfe geeigneter klinischer und technischer Mittel (unter Anleitung)
- wirken unter Anleitung mit bei Untersuchungen, Betreuungen und Versorgung der Frau und des Neugeborenen
- beurteilen die Gesundheit der Frau und des Neugeborenen mit Hilfe geeigneter klinischer und technischer Mittel unter Anleitung,
- sind in der Lage, häufige medizinisch-pflegerische Maßnahmen wie Verbände und Wundversorgung, Injektionen, Drainagen- und Blasenkathederversorgung unter einfachen Praxisbedingungen begleitet durchzuführen

3 Aufbau						
Komponenten des Moduls						
Nr.	LV-Kategorie	LV-Form	Lehrveranstaltung	Status (P/WP)	Workload (h)	
					Präsenzzeit (h)/SWS	Selbststudium (h)
1	Begleiteter externer Praxiseinsatz		Gynäkologie und OP-84,7h (5 Tage gynäkolog. Station, 5 Tage gynäkol. OP, 1 Tag gynäkol. Ambulanz)	P	84,7h	
2	Begleiteter externer Praxiseinsatz		Schwangerschaft und Geburt-115,5h	P	115,5h	
3	Begleiteter externer Praxiseinsatz		Wochenbett und Stillzeit-77h	P	77h	
4	Seminar		Arbeitsverbundenes Lernen/Praxisbegleitung	P	6h/0,4SW S	46,8h
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls:						
-						

4 Prüfungskonzeption					
Prüfungsleistung(en)					
Nr.	MAP / MTP	Art	Dauer/ Umfang	ggf. organisatorische Anbindung an LV Nr.	Gewichtung Modulnote
1	MAP	Performanzprüfung	15 Min.		11/11

Gewichtung der Modulnote für die Gesamtnote		11/240	
Studienleistung(en)			
Nr.	Art	Dauer / Umfang	ggf. organisatorische Anbindung an LV Nr.
	Standardisiertes Protokoll		

5	Voraussetzungen		
Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen	1. Bestehender Vertrag über die akademische Hebammenausbildung mit einem Kooperationspartner 2. Erfolgreiche Teilnahme an den Modulen 2.2 bis 2.4 3. Empfohlen: Vorherige Teilnahme an dem Modul 3.1		
Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte für das Modul werden vergeben, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. durch das Bestehen aller Prüfungsleistungen und Studienleistungen nachgewiesen wurde, dass die dem Modul zugeordneten Lernergebnisse erworben wurden.		
Regelungen zur Anwesenheit	Keine		

6	Angebot des Moduls		
Turnus/Taktung	WiSe		
Modulbeauftragte*r/FB	Sie finden die Modulbeauftragten im Medicampus Mobile.	05	

7	Mobilität/Anerkennung		
Verwendbarkeit in anderen Studiengängen	-		
Modultitel englisch	Practical module-2		
Englische Übersetzung der Modulkomponenten aus Feld 3	LV Nr. 1: Gynaecology and surgery-84,7h		
	LV Nr. 2: Pregnancy and birth-115,5h		
	LV Nr. 3: Puerperium and breastfeeding -77h		
	LV Nr. 4: Job attached learning-2		

8	Sonstiges		
	Die Performanzprüfung (Prüfungsleistung Nr. 1) wird von zwei Prüferinnen/Prüfern bewertet. Pflichten des Praxispartners: - Organisation des Praxiseinsatzes und Erstellung eines Praxiseinsatzplans - Durchführung und Dokumentation eines Erst- und Abschlussgesprächs und ggf. eines Zwischengesprächs (bei Bedarf) - Zusammenarbeit von Student*in und Praxisanleiter*in entsprechend gesetzlicher Vorgaben - Bestätigung des standardisierten Protokolls - Abnahme der Modulabschlussprüfung von Praxisanleitung gemeinsam mit Praxisbegleitung als Prüferinnen/Prüfer gewünscht Aufgaben der Praxisbegleitung: - Vor- und Nachbereitung des Praxiseinsatzes - Abnahme der Modulabschlussprüfung gemeinsam mit Praxisanleitung als Prüferinnen/Prüfer gewünscht - Bei Bedarf individuelle Beratungsgespräche führen		

- g) Das Modul 4.1 „Das kranke und gefährdete Kind in der Hebammenbetreuung“ erhält folgende neue Fassung:

4.1 Das kranke und gefährdete Kind in der Hebammenbetreuung

Studiengang	Hebammenwissenschaft B. Sc.
Modul	Das kranke und gefährdete Kind in der Hebammenbetreuung
Modulnummer	HebWiss-4.1

1	Basisdaten
Fachsemester der Studierenden	4
Leistungspunkte (LP)	7
Workload (h) insgesamt	210
Dauer des Moduls	1
Status des Moduls (P/WP)	P

2	Profil
Zielsetzung des Moduls/Einbindung in das Curriculum	
Das Aufbaumodul vermittelt Grundlagenwissen aus der Pädiatrie und ergänzt das Wissen aus den Basismodulen um gesundheitliche Aspekte des Kindes. Dieses Wissen ist notwendig, um zum einen pathologische Zustände in der Praxis zu diagnostizieren und angemessene Maßnahmen einzuleiten und zum anderen, um betroffene Frauen und Familien kompetent zu begleiten und zu beraten. Das Modul enthält theoretische und praktische Inhalte und bereitet auf das Praxismodul-3 vor.	
Lehrinhalte	
In diesem Modul werden folgende Themen behandelt: - Vertiefung Anatomie und Physiologie - Ätiologie und Therapie von Fehlbildungen - Genetische Erkrankungen/Syndrome/Fehlbildungen - Infektionskrankheiten des Neugeborenen - Folgen von Infektionen in der Schwangerschaft - Frühgeburtlichkeit und ihre Folgen - Überwachung des gefährdeten Neugeborenen unter Beachtung der berufsrechtlichen Vorgaben - Hypoxie - Neugeborenenreanimation im klinischen und außerklinischen Umfeld in Theorie und Praxis - Erstüberwachung und Pflege von Frühgeborenen und kranken Neugeborenen (u.a. Vitalzeichen) - Diagnose, Überwachung und Therapie von peripartalen Anpassungs- und Entwicklungsstörungen - Ätiologie und Epidemiologie von peripartalen Erkrankungen - Ätiologie und Therapie von Geburtsverletzungen - Ätiologie und Prävention von SIDS (Neugeborenen und Säuglingssterblichkeit) - Auswirkungen von Drogenkonsum und Medikamenten - Intergeschlechtlichkeit - Impfungen im ersten Lebensjahr - Interdisziplinäre Zusammenarbeit und Notfallmanagement - Bedürfnisse von (werdenden) Eltern kranker Kinder an die Hebammenbegleitung	

- Hilfsangebote/Netzwerke
- Aspekte des Stillens von kranken Neugeborenen
- Förderung des Beziehungsaufbaus und Bonding in Trennungssituationen
- Dokumentation
- Wahl des geeigneten Geburtsortes
- Wahrnehmung des Übergangs zum Elternwerden aus Sicht betroffener Familien
- Impfungen im ersten Lebensjahr
- Praktische Fertigkeiten in Kleingruppen

Lernergebnisse

Die Absolvent*innen...

- verfügen über ein komprimiertes Wissen und Verständnis relevanter fetaler Erkrankungen, Syndrome und Fehlbildungen, deren Entstehung, Symptome, Diagnostik und Therapie,
- führen bei der Anamneseerhebung eine Risikoabwägung in Bezug auf die gesundheitliche Situation des Fötus durch,
- erörtern die berufsspezifischen Möglichkeiten, interdisziplinär, gesundheitsförderlich und unterstützend, um an der Betreuung und Überwachung des Kindes mitzuwirken,
- beraten die Frau bei der Wahl des geeigneten Geburtsorts unter Beachtung ihrer gesundheitlichen Situation und der ihres Kindes und erstellen mit ihr bei Bedarf einen individuellen Geburtsplan,
- erkennen Anzeichen von Regelwidrigkeiten, die eine ärztliche Behandlung erforderlich machen und ergreifen die im jeweiligen Fall angemessenen Maßnahmen für eine ärztliche Behandlung,
- beraten die Eltern zu Unterstützungsangeboten,
- unterstützen das Stillen und den Beziehungsaufbau.

Anlage 1 HebStPrV

Die Absolvent*innen...

Kompetenzbereich I:

- I.2.b. beschreiben Untersuchungen und Überwachungsmaßnahmen des (kranken) Neugeborenen und diskutieren Methoden zur Förderung der Eltern-Kind-Bindung sowie die Aufnahme des Stillens,
- I.2.f. erörtern die fachgerechte Übergabe in ärztliche Weiterbehandlung,
- I.2.i. beschreiben und demonstrieren die Wiederbelebungsmaßnahmen beim Neugeborenen,
- I.2.j. beschreiben und demonstrieren ärztlich angeordnete Maßnahmen,
- I.3.b. beschreiben und demonstrieren Untersuchungen und Versorgungsmaßnahmen des Neugeborenen und beurteilen die Gesundheit des Neugeborenen und des Säuglings und diskutieren die Bedürfnisse der Familie im Kontext eines kranken Kindes,
- I.3.c. beschreiben detailliert die postpartalen Adaptationsprozesse, Förderung des Stillens und Hilfestellung bei Stillproblemen sowie Herausforderungen aufgrund eines kranken Kindes,
- I.3.d. erörtern Besonderheiten in der Beratung zur Ernährung, Pflege und Hygiene des kranken Neugeborenen und Säuglings, beschreiben Unterstützungsmaßnahmen zur selbstständigen Versorgung des kranken Neugeborenen und Säuglings und nennen empfohlene Untersuchungen und Impfungen,
- I.3.e. beschreiben detailliert die unterschiedlichen Bedürfnisse von gesunden und kranken Neugeborenen und Säuglingen und die entsprechenden Anzeichen,
- I.3.h. beschreiben Anzeichen von Regelwidrigkeiten, die eine ärztliche Behandlung erforderlich machen und erläutern die im jeweiligen Fall angemessenen Maßnahmen für eine ärztliche Behandlung,
- I.3.i. diskutieren belastende Lebenssituationen und psychosoziale Problemlagen bei der Frau und ihrer Familie aufgrund der kindlichen Erkrankung und erörtern bedarfsabhängige Unterstützungsmaßnahmen,
- I.3.j. nennen die besondere Bedarfslage von intergeschlechtlichen Neugeborenen und Säuglingen oder von Neugeborenen und Säuglingen mit Behinderung und erörtern bedarfsabhängige Unterstützungsmaßnahmen.

Kompetenzbereich II: II.4. analysieren mögliche Kooperationen mit Ärztinnen und Ärzten und anderen Berufsgruppen bei der Planung, Organisation, Durchführung, Steuerung und Evaluation von Betreuungsprozessen bei Frauen und ihren Familien in Erwartung eines oder mit einem kranken Kind.
Kompetenzbereich III: III.1. nennen Maßnahmen zur Unterstützung der Autonomie und Selbstbestimmung der Frauen.
Kompetenzbereich VI: VI.3. analysieren und reflektieren wissenschaftlich begründet berufsethische Werthaltungen und Einstellungen in Bezug auf die Betreuung von Frauen und Familien in Erwartung oder mit einem kranken Kind.

3	Aufbau					
Komponenten des Moduls						
Nr.	LV-Kategorie	LV-Form	Lehrveranstaltung	Status (P/WP)	Workload (h)	
					Präsenzzeit (h)/SWS	Selbststudium (h)
1	Seminar		Pädiatrie	P	60h/4SWS	75h
2	Kleingruppenseminar		Modulgebundenes Fertigkeitstraining	P	15h/1SWS	
3	Seminar		Hebammenhilfe im Kontext der Pädiatrie	P	30h/2SWS	30h
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls:						
-						

4		Prüfungskonzeption			
Prüfungsleistung(en)					
Nr.	MAP / MTP	Art	Dauer/ Umfang	ggf. organisatorische Anbindung an LV Nr.	Gewichtung Modulnote
1	MAP	Klausur Oder Mündliche Prüfung (Die Art der Prüfungsleistung wird von der/dem Modulbeauftragten rechtzeitig zu Beginn des Moduls in geeigneter Weise bekannt gegeben)	90 Min oder 15 Min		7/7
Gewichtung der Modulnote für die Gesamtnote			7/240		
Studienleistung(en)					
Nr.	Art		Dauer/ Umfang	ggf. organisatorische Anbindung an LV Nr.	
	keine				

5	Voraussetzungen	
Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen	Es wird die vorherige Teilnahme an den Modulen 1.1 bis 2.3 empfohlen.	

Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte für das Modul werden vergeben, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. durch das Bestehen aller Prüfungsleistungen und Studienleistungen nachgewiesen wurde, dass die dem Modul zugeordneten Lernergebnisse erworben wurden.
Regelungen zur Anwesenheit	Mindestens 85% bei Kleingruppenseminar. Das Überschreiten der maximalen Fehlzeiten zieht eine Kompensationsleistung im fachpraktischen Kompetenzbereich nach sich. Wird die Kompensationsleistung nicht erbracht, besteht kein Anspruch auf Prüfungsleistung.

6	Angebot des Moduls		
Turnus/Taktung	SoSe		
Modulbeauftragte*r/FB	Sie finden die Modulbeauftragten im Medicampus Mobile.	05	

7	Mobilität/Anerkennung		
Verwendbarkeit in anderen Studiengängen	-		
Modultitel englisch	The ill and at risk child in midwifery		
Englische Übersetzung der Modulkomponenten aus Feld 3	LV Nr. 1: Paediatrics and midwifery care		
	LV Nr. 2: Module based skills		
	LV Nr. 3: Midwifery care in the context of paediatrics		

8	Sonstiges		
	Im Fall einer Klausur bei Prüfungsleistung Nr. 1 erfolgt die Bewertung durch zwei Prüferinnen/Prüfer. Im Fall einer mündlichen Prüfung bei Prüfungsleistung Nr. 1 erfolgt die Bewertung durch zwei Prüferinnen/Prüfer.		

h) Das Modul 4.3 „Praxismodul 3“ erhält folgende neue Fassung:

4.3 Praxismodul 3

Studiengang	Hebammenwissenschaft B. Sc.
Modul	Praxismodul-3
Modulnummer	HebWiss-4.3

1	Basisdaten	
Fachsemester der Studierenden	4	
Leistungspunkte (LP)	17	
Workload (h) insgesamt	510	
Dauer des Moduls	1	

Status des Moduls (P/WP)	P
--------------------------	---

2	Profil
Zielsetzung des Moduls/Einbindung in das Curriculum	
Das Praxismodul knüpft an das Modul 4.1 an. Ziel ist das Erkennen von gefährdeten und kranken Neugeborenen, die adäquate geburtshilfliche Reaktion auf die Situation sowie der angemessene Umgang mit den Eltern im Rahmen der Hebammenbetreuung. Die gesundheitsförderlichen Kenntnisse aus Modul 4.2 werden, soweit im klinischen Setting möglich, in die Beratungstätigkeit eingebunden.	
Lehrinhalte	
Arbeitsverbundenes Lernen/Praxisbegleitung: Vorbereitung und Nachbereitung des Praxiseinsatzes mit Fallbesprechung und Reflexion In diesem Modul werden folgende Themen behandelt: Praxiseinsatz Schwangerschaft und Geburt: - Vertiefung der Fertigkeiten und Kompetenzen aus bisherigen Praxiseinsätzen - klinische Hebammenarbeit im Kreißaal - Beratung Schwangerer - vorgeburtliche Untersuchung - Vertiefung der Kompetenzen aus bisherigen Praxiseinsätzen - Beratung Schwangerer mit vorgeburtlicher Untersuchung - Überwachung und Pflege während der Geburt - Leitung der Geburt - Aktive Teilnahme an Beckenendlagegeburten - Durchführung einer indizierten Episiotomie - Diagnose und Naht kleiner Geburtsverletzungen - Überwachung und Pflege gefährdeter Frauen - Überwachung und Pflege der Wöchnerin - Überwachung und Pflege des Neugeborenen - Assistenz bei pathologischen Fällen in der Geburtshilfe - Überwachung und Pflege während der Geburt - Assistenz bei der Geburtsleitung - Assistenz bei Diagnose und Naht kleiner Geburtsverletzungen - Überwachung und Pflege gefährdeter Frauen - Überwachung und Pflege der Wöchnerin - Überwachung und Pflege des Neugeborenen - Geburtsmodi bei fetalen Fehlbildungen/Erkrankungen - Assistenz bei pathologischen Fällen in der Geburtshilfe - Frauen stärken und Physiologie fördern - Aufrechterhaltung der Hebammenhilfe bei pathologischen Verläufen Praxiseinsatz Neonatologie: - Organisation und Struktur der Neonatologie - Assistenz bei Überwachung, Pflege und Versorgung von kranken und gefährdeten Neugeborenen - Bindungsförderung - Stillförderung, Stillunterstützung - Beratung, Anleitung und Unterstützung von Bezugspersonen (Wahrnehmung von Bedürfnissen und Ängsten)	
Lernergebnisse	
Arbeitsverbundenes Lernen/Praxisbegleitung: Die Absolvent*innen... - reflektieren ihrer Rolle im geburtshilflichen Team und im Klient*innenkontakt, - reflektieren die eigenen Fähigkeiten und erkennen Grenzen, - reflektieren und beschreiben ihre Eindrücke und Emotionen.	

Die Absolvent*innen...

- assistieren bei der Versorgung von kranken und frühgeborenen Kindern auf der Neonatologie,
- unterstützen die Eltern beim Beziehungsaufbau und dem Stillen,
- nehmen Ängste und Sorgen der Eltern wahr,
- reflektieren klinikinterne Standards mit geltenden Leitlinien und Empfehlungen,
- reflektieren die eigene Haltung in Bezug auf die Betreuungssituation,
- erkennen Anzeichen von Risiken und Notfälle und leiten diese Informationen angemessen weiter,
- bringen sich aktiv in das interdisziplinäre Team ein.

Die Absolvent*innen demonstrieren:

- zunehmend selbständiges Aufnahmemanagement, begleitet von Risiken,
- zunehmend selbständiges Erstellen eines individuellen Behandlungsplans, begleitet von Risiken,
- zunehmend selbständige Begleitung und Versorgung von Schwangeren, Gebärenden und Wöchnerinnen sowie ihrer Neugeborenen, begleitet von Risiken,
- zunehmend selbständiges Entlassmanagement, begleitet von Risiken.

3 Aufbau						
Komponenten des Moduls						
Nr.	LV-Kategorie	LV-Form	Lehrveranstaltung	Status (P/WP)	Workload (h)	
					Präsenzzeit (h)/SWS	Selbststudium (h)
1	Begleiteter externer Praxiseinsatz		Schwangerschaft und Geburt-346,5h	P	346,5h	
2	Begleiteter externer Praxiseinsatz		Neonatologie-84,7h	P	84,7h	
3	Seminar		Arbeitsverbundenes Lernen/Praxisbegleitung	P	6h/0,4SW S	72,8h
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls:						
-						

4		Prüfungskonzeption			
Prüfungsleistung(en)					
Nr.	MAP / MTP	Art	Dauer/ Umfang	ggf. organisatorische Anbindung an LV Nr.	Gewichtung Modulnote
1	MAP	Performanzprüfung	20 Min.		17/17
Gewichtung der Modulnote für die Gesamtnote			17/240		
Studienleistung(en)					
Nr.	Art		Dauer/ Umfang	ggf. organisatorische Anbindung an LV Nr.	
	Standardisiertes Protokoll				

5 Voraussetzungen	
Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen	1. Bestehender Vertrag über die akademische Hebammenausbildung mit einem Kooperationspartner 2. Erfolgreiche Teilnahme an den Modulen 3.1 und 3.3

	3. Empfohlen: Vorherige Teilnahme an dem Modul 4.1
Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte für das Modul werden vergeben, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. durch das Bestehen aller Prüfungsleistungen und Studienleistungen nachgewiesen wurde, dass die dem Modul zugeordneten Lernergebnisse erworben wurden.
Regelungen zur Anwesenheit	keine

6	Angebot des Moduls		
Turnus/Taktung	SoSe		
Modulbeauftragte*r/FB	Sie finden die Modulbeauftragten im Medicampus Mobile.	05	

7	Mobilität/Anerkennung		
Verwendbarkeit in anderen Studiengängen	-		
Modultitel englisch	Practical module-3		
Englische Übersetzung der Modulkomponenten aus Feld 3	LV Nr. 1: Neonatology – 84,7h		
	LV Nr. 2: Pregnancy and birth - 346,5h		
	LV-Nr. 3: Job attached learning		

8	Sonstiges		
	Die Performanzprüfung (Prüfungsleistung Nr. 1) wird von zwei Prüferinnen/Prüfern bewertet.		
	Pflichten des Praxispartners: - Organisation des Praxiseinsatzes und Erstellung eines Praxiseinsatzplans - Durchführung und Dokumentation eines Erst-, Zwischen- und Abschlussgesprächs - Zusammenarbeit von Student*in und Praxisanleiter*in entsprechend gesetzlicher Vorgaben - Bestätigung des standardisierten Protokolls - Ermöglichung eines Praxisbesuchs - Abnahme der Modulabschlussprüfung von Praxisanleitung gemeinsam mit Praxisbegleitung als Prüferinnen/Prüfer gewünscht Aufgaben der Praxisbegleitung: - Praxisbesuch - Vor- und Nachbereitung des Praxiseinsatzes - Abnahme der Modulabschlussprüfung gemeinsam mit Praxisanleitung als Prüferinnen/Prüfer gewünscht - Bei Bedarf individuelle Beratungsgespräche führen		

i) Das Modul 5.2 „Hebammenarbeit im deutschen Gesundheits- und Rechtssystem“ erhält folgende neue Fassung:

5.2 Hebammenarbeit im deutschen Gesundheits- und Rechtssystem

Studiengang	Hebammenwissenschaft B. Sc.
Modul	Hebammenarbeit im deutschen Gesundheits- und Rechtssystem

Modulnummer	HebWiss-5.2
--------------------	-------------

1	Basisdaten
Fachsemester der Studierenden	5
Leistungspunkte (LP)	6
Workload (h) insgesamt	180
Dauer des Moduls	1
Status des Moduls (P/WP)	P

2	Profil
Zielsetzung des Moduls/Einbindung in das Curriculum	
Das Aufbaumodul vertieft und konkretisiert ökonomische und rechtliche Aspekte der Hebammenarbeit, die in Modul 1.1 angesprochen wurden. Insbesondere die Finanzierung von stationärer und ambulanter Hebammenarbeit als auch Rechte und Pflichten der Hebamme werden detailliert betrachtet. Das Modul bereitet insbesondere auf die außerklinische Hebammentätigkeit in Modul 5.4 und 6.2 vor.	
Lehrinhalte	
In diesem Modul werden folgende Themen behandelt: Gesundheitsökonomie: - Leistungsträger und Finanzierungssystem, ambulante und stationäre Versorgung allgemein und Hebammenhilfe im Speziellen, gesundheitsökonomische Theorien, systemimmanente Steuerungsmängel und mögliche Lösungsansätze im Hinblick auf geburtshilfliche Versorgung, aktuelle gesundheitspolitische und berufspolitische Entwicklungen, Vergleich internationaler Gesundheitssysteme, - Organisation der Freiberuflichkeit: Meldepflichten, Versicherungspflichten, betriebswirtschaftliche Grundlagen/Businessplanung, digitale Arbeitsmittel. Recht: - Datenschutz, Schweigepflicht, Meldepflichten (Infektionen, Kindswohlgefährdung), - Relevante Aspekte aus den Bereichen: Bürgerliches Recht, Zivilrecht, Strafrecht, Haftungsrecht, Haftungsrecht, Arbeitsrecht, Vertragsrecht, Gesetz zum Elterngeld und zur Elternzeit, Bundeskindergeldgesetz, Schadensfälle und Dokumentation, - Vorgehen im Schadensfall oder bei Verdacht.	
Lernergebnisse	
Die Absolvent*innen... - erörtern betriebswirtschaftliche Strukturen zur Aufnahme einer freiberuflichen Tätigkeit als Hebamme, - benennen detaillierte juristische Hintergründe zur Ausübung des Hebammenberufes, - kennen soziale Sicherungssysteme in Deutschland und benennen Anlaufstellen für (werdende) Eltern, - kennen die erforderlichen Voraussetzungen für die Aufnahme einer freiberuflichen Tätigkeit als Hebamme im deutschen Gesundheitswesen, - erläutern Finanzierungskonzepte der Akteure im Gesundheitswesen und bestimmen die Rolle der eigenen Profession innerhalb des Systems, - stellen soziale Sicherungssysteme, Versorgungsstrukturen und Finanzierungsmodelle gegenüber und vergleichen und bewerten sie mit internationalen Systemen.	

Anlage 1 HebStPrV

Die Absolvent*innen...

Kompetenzbereich II:

II.2. diskutieren und beschreiben digitale Fertigkeiten, forschungsgestützte Problemlösungen und neue Technologien für die Gestaltung einer wirtschaftlichen, effektiven und qualitativ hochwertigen Hebammentätigkeit.

Kompetenzbereich VI:

VI.1. analysieren wissenschaftlich begründet rechtliche, ökonomische und gesellschaftliche Rahmenbedingungen und beteiligen sich an gesellschaftlichen Aushandlungsprozessen zur qualitätsgesicherten Hebammentätigkeit.

3 Aufbau						
Komponenten des Moduls						
Nr.	LV-Kategorie	LV-Form	Lehrveranstaltung	Status (P/WP)	Workload (h)	
					Präsenzzeit (h)/SWS	Selbststudium (h)
1	Seminar		Gesundheitsökonomie	P	30h/2SWS	60h
2	Seminar		Juristische Grundlagen	P	30h/2SWS	60h
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls:						
-						

4	Prüfungskonzeption				
Prüfungsleistung(en)					
Nr.	MAP / MTP	Art	Dauer/ Umfang	ggf. organisatorische Anbindung an LV Nr.	Gewichtung Modulnote
1	MTP	Klausur Oder Mündliche Prüfung (Die Art der Prüfungsleistung wird von der/dem Modulbeauftragten rechtzeitig zu Beginn des Moduls in geeigneter Weise bekannt gegeben.)	45 Min. oder 10 Min.	1-Ökonomie	3/6
2	MTP	Klausur Oder Mündliche Prüfung (Die Art der Prüfungsleistung wird von der/dem Modulbeauftragten rechtzeitig zu Beginn des Moduls in geeigneter Weise bekannt gegeben.)	45 Min. oder 10 Min.	2-Recht	3/6
Gewichtung der Modulnote für die Gesamtnote			6/240		
Studienleistung(en)					
Nr.	Art			Dauer/ Umfang	ggf. organisatorische Anbindung an LV Nr.
	keine				

5	Voraussetzungen	
Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen	Die vorherige Teilnahme an dem Modul 1.1 wird empfohlen.	
Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte für das Modul werden vergeben, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. durch das Bestehen aller Prüfungsleistungen und Studienleistungen nachgewiesen wurde, dass die dem Modul zugeordneten Lernergebnisse erworben wurden.	
Regelungen zur Anwesenheit	-	

6	Angebot des Moduls		
Turnus/Taktung	WiSe		
Modulbeauftragte*r/FB	Sie finden die Modulbeauftragten im Medicampus Mobile.	05	

7	Mobilität/Anerkennung	
Verwendbarkeit in anderen Studiengängen	-	
Modultitel englisch	Midwifery work in the german health care and legal system	
Englische Übersetzung der Modulkomponenten aus Feld 3	LV Nr. 1: Economics in healthcare	
	LV Nr. 2: Juristic fundamentals	

8	Sonstiges
	Im Fall einer Klausur bei Prüfungsleistung Nr. 1 erfolgt die Bewertung durch zwei Prüferinnen/Prüfer. Gleiches gilt im Fall einer mündlichen Prüfung bei Prüfungsleistung Nr. 1. Im Fall einer Klausur bei Prüfungsleistung Nr. 2 erfolgt die Bewertung durch zwei Prüferinnen/Prüfer. Gleiches gilt im Fall einer mündlichen Prüfung bei Prüfungsleistung Nr. 2.

j) Das Modul 5.4 „Praxismodul 4“ erhält folgende neue Fassung:

5.4 Praxismodul 4

Studiengang	Hebammenwissenschaft B. Sc.
Modul	Praxismodul-4
Modulnummer	HebWiss-5.4

1	Basisdaten	
Fachsemester der Studierenden	5	
Leistungspunkte (LP)	12	
Workload (h) insgesamt	360h	

Dauer des Moduls	1
Status des Moduls (P/WP)	P

2	Profil
Zielsetzung des Moduls/Einbindung in das Curriculum	
Das Praxismodul bietet die Vertiefung der bisherigen Fertigkeiten und Kompetenzen aus dem klinischen Arbeitsfeld übertragen auf die außerklinische Hebammenarbeit. In der außerklinischen Tätigkeit steht die Hebamme in einem engeren Verhältnis zur Familie und erhält tiefere Einblicke in deren privates und soziales Leben. Der Praxiseinsatz erweitert die hauptsächlich klinisch-medizinische Versorgung um den Aspekt des Erkennens und des aktiven Einwirkens auf die psychosoziale Lebenssituation der Frauen und Familien aus dem Modul 5.1 und greift die Inhalte von Modul 4.2 in der außerklinischen Hebammenarbeit auf.	
Lehrinhalte	
Arbeitsverbundenes Lernen/Praxisbegleitung: Vor- und Nachbereitung des Praxiseinsatzes mit Fallbesprechung und Reflexion In diesem Modul werden folgende Themen behandelt: Praxiseinsatz in der ambulanten Hebammenarbeit (individuell abhängig von dem Tätigkeitsspektrum der Einsatzstelle): - Hebammengeleitete Betreuung über den Betreuungsbogen - Bei Anamneseerhebung die psychosoziale Lebenssituation fokussieren - Vorbereitung auf Geburt und Elternschaft sowie gesundheitsfördernde Beratung - Unterschiede zwischen klinischer und außerklinischer Hebammenversorgung (z.B. Intensität, Zeitmanagement, Methoden, Arbeitsweise) - Familienorientierte Begleitung im ersten Lebensjahr - Stillen im ersten Lebensjahr - Organisation der außerklinischen Tätigkeit (u.a. Werbung, Abrechnung, Kursplanung, Zeitmanagement, Materialbeschaffung, Qualitätsmanagement) - Beratung Schwangerer mit vorgeburtlicher Untersuchung - Ggf. Überwachung und Pflege während der Geburt - Ggf. Leitung der Geburt - Ggf. Durchführung einer indizierten Episiotomie - Ggf. Diagnose und Naht kleiner Geburtsverletzungen - Überwachung und Pflege gefährdeter Frauen - Überwachung und Pflege der Wöchnerin - Überwachung und Pflege des Neugeborenen - Ggf. Assistenz bei pathologischen Fällen in der Geburtshilfe - Einführung in außerklinische Dokumentationssysteme - Frauen stärken und Physiologie fördern	
Lernergebnisse	
Arbeitsverbundenes Lernen/Praxisbegleitung: Die Absolvent*innen... - reflektieren ihrer Rolle im geburtshilflichen Team und im Klient*innenkontakt, - reflektieren die eigenen Fähigkeiten und erkennen Grenzen, - reflektieren und beschreiben ihre Eindrücke und Emotionen. Die Absolvent*innen... - erkennen Anzeichen von Risiken und Notfällen, leiten diese Informationen weiter und ergreifen begleitet erste Maßnahmen, - bringen sich aktiv in das außerklinische Team ein, - erkennen psychosoziale Belastungssituationen und nennen Hilfsangebote, - identifizieren und beschreiben gesundheitsförderliche Maßnahmen im außerklinischen Einsatz,	

- wirken mit an gesundheitsfördernden Maßnahmen,
- reflektieren Routinemaßnahmen/Standards in der außerklinischen Hebammenarbeit und vergleichen sie mit geltenden Empfehlungen/Leitlinien,
- beschreiben Organisationsstrukturen in der außerklinischen Hebammenarbeit,
- übernehmen begleitet die Beratung und Überwachung von Schwangeren, Gebärenden und Neugeborenen,
- wirken aktiv mit bei der Stillunterstützung und Stillberatung,
- führen zunehmend selbständig Anamnesegespräche durch.

3 Aufbau						
Komponenten des Moduls						
Nr.	LV-Kategorie	LV-Form	Lehrveranstaltung	Status (P/WP)	Workload (h)	
					Präsenzzeit (h)/SWS	Selbststudium (h)
1	Begleiteter externer Praxiseinsatz		Hebammengeleitete Einrichtung/freiberufliche Hebamme -265 h	P	265 h	
2	Seminar		Arbeitsverbundenes Lernen/Praxisbegleitung	P	6h/0,4SWS	84,5h
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls:						
-						

4		Prüfungskonzeption			
Prüfungsleistung(en)					
Nr.	MAP / MTP	Art	Dauer/ Umfang	ggf. organisatorische Anbindung an LV Nr.	Gewichtu ng Modulnote
1	MAP	Problemorientierte schriftliche Arbeit	3-5 S.		12/12
Gewichtung der Modulnote für die Gesamtnote			12/240		
Studienleistung(en)					
Nr.	Art		Dauer/ Umfang	ggf. organisatorische Anbindung an LV Nr.	
	Standardisiertes Protokoll				

5 Voraussetzungen	
Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen	1. Bestehender Vertrag über die akademische Hebammenausbildung mit einem Kooperationspartner 2. Erfolgreiche Teilnahme an den Modulen 4.1 und 4.3 3. Empfohlen: Vorherige Teilnahme an den Modulen 4.1, 5.1 und 5.2
Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte für das Modul werden vergeben, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. durch das Bestehen aller Prüfungsleistungen und Studienleistungen nachgewiesen wurde, dass die dem Modul zugeordneten Lernergebnisse erworben wurden.
Regelungen zur Anwesenheit	Keine

6	Angebot des Moduls		
Turnus/Taktung	WiSe		
Modulbeauftragte*r/FB	Sie finden die Modulbeauftragten im Medicampus Mobile.	05	

7	Mobilität/Anerkennung		
Verwendbarkeit in anderen Studiengängen	-		
Modultitel englisch	Practical module-4		
Englische Übersetzung der Modulkomponenten aus Feld 3	LV Nr. 1: Ambulatory midwifery – 269,5h		
	LV Nr. 2: Job attached learning		

8	Sonstiges		
	Pflichten des Praxispartners: - Organisation des Praxiseinsatzes und Erstellung eines Praxiseinsatzplans - Durchführung und Dokumentation eines Erst-, Zwischen- und Abschlussgesprächs - Zusammenarbeit von Student*in und Praxisanleiter*in entsprechend gesetzlicher Vorgaben - Bestätigung des standardisierten Protokolls Aufgaben der Praxisbegleitung: - Vor- und Nachbereitung des Praxiseinsatzes - Bei Bedarf individuelle Beratungsgespräche führen		

k) Das Modul 6.2 „Praxismodul 5“ erhält folgende neue Fassung:

6.2 Praxismodul 5

Studiengang	Hebammenwissenschaft B. Sc.
Modul	Praxismodul-5
Modulnummer	HebWiss-6.2

1	Basisdaten	
Fachsemester der Studierenden	6	
Leistungspunkte (LP)	15	
Workload (h) insgesamt	450	
Dauer des Moduls	1	
Status des Moduls (P/WP)	P	

2	Profil
Zielsetzung des Moduls/Einbindung in das Curriculum	

Das **Praxismodul** vertieft bisherige Fertigkeiten und Kompetenzen und knüpft an das Thema „kultursensibles Arbeiten“ und an die Erfahrungen aus Praxismodul-4 an. Es richtet den Blick auf die psychosoziale Situation der Frau und auf den Einbezug kultureller Hintergründe. Die Inhalte der Module 4.2, 5.1 und 5.2 werden vertieft. **Der außerklinische Praxisteil** kann unter bestimmten Voraussetzungen im Ausland absolviert werden.

Lehrinhalte

Arbeitsverbundenes Lernen/Praxisbegleitung:

- Grundlagen kultursensiblen Arbeitens,
- Vorbereitung und Nachbereitung des Praxiseinsatzes mit Fallbesprechung und Reflexion

In diesem Modul werden folgende Themen behandelt:

- klinische Hebammenarbeit im Kreißaal
- Außerklinische Hebammenarbeit individuell über den Betreuungsbogen
- Organisation der außerklinischen Arbeit (u.a. Werbung, Abrechnung, Kursplanung, Zeitmanagement, Materialbeschaffung, Qualitätsmanagement)
- Fokussierung auf psychosoziale Situation
- Beratung Schwangerer mit vorgeburtlicher Untersuchung
- Überwachung und Pflege während der Geburt
- Durchführung der Geburt
- Aktive Teilnahme an Beckenendlagegeburten
- Durchführung einer indizierten Episiotomie
- Diagnose und Naht kleiner Geburtsverletzungen
- Überwachung und Pflege gefährdeter Frauen
- Überwachung und Pflege der Wöchnerin
- Überwachung und Pflege des Neugeborenen
- Assistenz bei pathologischen Fällen in der Geburtshilfe
- Analyse kultursensiblen Arbeitens klinisch und außerklinisch
- Aufrechterhaltung der Hebammenhilfe bei pathologischen Verläufen
- Frauen stärken und Physiologie fördern

Lernergebnisse

Arbeitsverbundenes Lernen/Praxisbegleitung:

Die Absolvent*innen...

- reflektieren ihre Rolle im geburtshilflichen Team und im Klient*innenkontakt; Reflektieren die eigenen Fähigkeiten und erkennen Grenzen; Reflektieren und beschreiben ihre Eindrücke und Emotionen; Reflektieren wissenschaftliche Handlungsempfehlungen mit der alltäglichen Praxis,
- beschreiben den klinikinternen Umgang mit Frauen unterschiedlicher kultureller Hintergründe,
- beschreiben den außerklinischen Umgang mit Frauen unterschiedlicher kultureller Hintergründe,
- diskutieren den Umgang mit Frauen und Familien unterschiedlicher kultureller Hintergründe und zeigen ggf. Verbesserungspotentiale auf,
- vergleichen und diskutieren ggf. bestehende Unterschiede zwischen klinischer und außerklinischer Betreuung in Bezug auf kultursensibles Arbeiten.

Die Absolvent*innen...

- beschreiben Organisationsstrukturen in der außerklinischen Hebammenarbeit (ggf. international),
- weitgehend selbständiges Aufnahmemanagement und Anamneseerhebung, zunehmend bei Risiken,
- weitgehend selbständiges Erstellen eines individuellen Behandlungsplans, zunehmend bei Risiken,
- weitgehend selbständige Begleitung und Versorgung von Schwangeren, Gebärenden und Wöchnerinnen sowie ihrer Neugeborenen, zunehmend bei Risiken,
- weitgehend selbständiges Entlassmanagement, zunehmend bei Risiken,
- reflektieren klinikinterne Standards mit geltenden Leitlinien und Empfehlungen,
- reflektieren die eigenen Haltungen in Bezug auf die Betreuungssituation,
- erkennen Risiken und Notfälle, leiten diese Informationen weiter und ergreifen erste Maßnahmen,

- bringen sich aktiv in das interdisziplinäre Team ein,
- führen begleitet eine indizierte Episiotomie durch,
- vernähen unter Anleitung kleine Geburtsverletzungen,
- erkennen pathologische Fälle, leiten diese Information fachgerecht weiter und assistieren unter Begleitung bei der weiteren Behandlung,
- bringen sich aktiv in die Organisation der außerklinischen Tätigkeit ein,
- berücksichtigen in der Arbeit unterschiedliche kulturelle Hintergründe,
- dokumentieren weitgehend selbstständig Routinemaßnahmen und physiologische Verläufe, zunehmend bei pathologischen Verläufen.

3 Aufbau						
Komponenten des Moduls						
Nr.	LV-Kategorie	LV-Form	Lehrveranstaltung	Status (P/WP)	Workload (h)	
					Präsenzzeit (h)/SWS	Selbststudium (h)
1	Begleiteter externer Praxiseinsatz		Schwangerschaft und Geburt-115,5h	P	115,5h	
2	Begleiteter externer Praxiseinsatz		Hebammengeleitete Einrichtung/freiberufliche Hebamme-215 h	P	215 h	
3	Seminar		Arbeitsverbundenes Lernen/Praxisbegleitung	P	6h/0,4SWS	97,5h
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls:						
Der außerklinische Praxiseinsatz kann unter bestimmten Voraussetzungen im Ausland absolviert werden.						

4		Prüfungskonzeption				
Prüfungsleistung(en)						
Nr.	MAP / MTP	Art	Dauer/ Umfang	ggf. organisatorische Anbindung an LV Nr.	Gewichtung Modulnote	
1	MAP	Problemorientierte schriftliche Arbeit	3-5 S.		15/15	
Gewichtung der Modulnote für die Gesamtnote			15/240			
Studienleistung(en)						
Nr.	Art			Dauer/ Umfang	ggf. organisatorische Anbindung an LV Nr.	
	Standardisiertes Protokoll					

5 Voraussetzungen	
Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen	1. Bestehender Vertrag über die akademische Hebammenausbildung mit einem Kooperationspartner 2. Selbständiger Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung für einen Auslandseinsatz 3. Empfohlen: Vorherige Teilnahme an den Modulen 4.2, 5.1, 5.2 und 5.4
Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte für das Modul werden vergeben, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. durch das Bestehen

	aller Prüfungsleistungen und Studienleistungen nachgewiesen wurde, dass die dem Modul zugeordneten Lernergebnisse erworben wurden.
Regelungen zur Anwesenheit	Keine

6	Angebot des Moduls	
Turnus/Taktung	SoSe	
Modulbeauftragte*r/FB	Sie finden die Modulbeauftragten im Medicampus Mobile.	05

7	Mobilität/Anerkennung	
Verwendbarkeit in anderen Studiengängen	-	
Modultitel englisch	Practical module-5	
Englische Übersetzung der Modulkomponenten aus Feld 3	LV Nr. 1: Clinical Pregnancy and birth/labour room -115,5h	
	LV Nr. 2: Ambulatory midwifery – 231h	
	LV Nr. 3: Job attached learning	

8	Sonstiges	
	Pflichten des Praxispartners: - Organisation des Praxiseinsatzes und Erstellung eines Praxiseinsatzplans - Durchführung und Dokumentation eines Erst-, Zwischen- und Abschlussgesprächs - Zusammenarbeit von Student*in und Praxisanleiter*in entsprechend gesetzlicher Vorgaben - Bestätigung des standardisierten Protokolls Aufgaben der Praxisbegleitung: - Vor- und Nachbereitung des Praxiseinsatzes - Bei Bedarf individuelle Beratungsgespräche führen	

l) Das Modul 7.1 „Komplexes Fallverstehen“ erhält folgende neue Fassung:

7.1 Komplexes Fallverstehen

Studiengang	Hebammenwissenschaft B. Sc.
Modul	Komplexes Fallverstehen
Modulnummer	HebWiss-7.1

1	Basisdaten	
Fachsemester der Studierenden	7	
Leistungspunkte (LP)	6	
Workload (h) insgesamt	180h	
Dauer des Moduls	1	
Status des Moduls (P/WP)	P	

2	Profil
Zielsetzung des Moduls/Einbindung in das Curriculum	
Dieses Transfermodul zeichnet sich durch die Verknüpfung aller bisher gelernten theoretischen und praktischen Kompetenzen aus, indem komplexe geburtshilfliche Fälle intensiv analysiert werden. Das Modul bildet sowohl hebammenspezifisches Handeln während physiologischer als auch pathologischer Verläufe ab. Es bereitet mit seinen Inhalten optimal auf die theoretische und praktische Prüfung zur Hebamme vor. Die MAP ist Teil der staatlichen Prüfung zur Hebamme und deckt den schriftlichen Prüfungsteil ab.	
Lehrinhalte	
In diesem Modul werden folgende Themen behandelt: - Diverse physiologische und pathologische geburtshilfliche Fälle aus Schwangerschaft, Geburt, Wochenbett und Stillzeit analysieren - Risiken analysieren und bewerten - Einen individuellen Behandlungsplan erarbeiten und auf Basis aktueller Evidenzen begründen - Reflektion und Evaluation der geplanten Maßnahme - Reflektion interdisziplinärer Zusammenarbeit/möglicher Betreuungskonzepte - Diskussion der geplanten Maßnahme und mögliche Alternativen im Plenum - Diskussion möglicher Folgen der Maßnahmen - Recherche und Diskussion aktueller Evidenzen - Demonstration von Maßnahmen in der Simulation	

Lernergebnisse	
Anlage 1 HebStPrV Die Absolvent*innen... Kompetenzbereich I: I.1.a./2.a/3.a übertragen evidenzbasierte Kenntnisse und Fertigkeiten zur Förderung der physiologischen Schwangerschaft, Geburt und Wochenbett auf einen Fall, I.1.b. wenden Kenntnisse zur Überwachung und Beurteilung der mütterlichen und kindlichen Gesundheit sowie die Entwicklung des ungeborenen Kindes durch erforderliche klinische Untersuchungen und Assessmentinstrumente auf einen Fall an, I.1.c. begründen fallbezogen die Auswahl evidenzbasierter Untersuchungen für eine möglichst frühzeitige Feststellung von Risikoschwangerschaften oder von Regelwidrigkeiten und Komplikationen in der Schwangerschaft, I.1.d. erörtern physiologische Veränderungen in der Schwangerschaft und die Grundlagen eines gesunden Lebensstils einschließlich ausgewogener Ernährung zur Förderung der mütterlichen und kindlichen Gesundheit und geben Beispiele zur evidenzbasierten Linderung von Schwangerschaftsbeschwerden, I.1.e. analysieren einen Fall auf Ressourcen und Belastungen der schwangeren Frau und ihrer Familie und nennen bei Bedarf die Hinzuziehung weiterer Expertise, I.1.g. analysieren einen Fall in Bezug auf die Wahl des geeigneten Geburtsorts und erstellen einen individuellen Geburtsplan, I.1.h/2.d./3.h. erkennen und beschreiben fallbezogen Anzeichen von Regelwidrigkeiten, die eine ärztliche Behandlung erforderlich machen, und nennen die im jeweiligen Fall angemessenen Maßnahmen für eine ärztliche Behandlung, I.3.c. beurteilen fallspezifisch einen postpartalen Adaptionsprozess eines Neugeborenen und analysieren eine Stillsituation, I.3.i. analysieren einen Fall auf belastende Lebenssituationen und psychosoziale Problemlagen bei der Frau und ihrer Familie und nennen bedarfsabhängig Unterstützungsmaßnahmen, I.3.j. analysieren einen Fall auf die besondere Bedarfslage von intergeschlechtlichen Neugeborenen und Säuglingen oder von Neugeborenen und Säuglingen mit Behinderung und nennen bedarfsabhängige Unterstützungsmaßnahmen.	

Kompetenzbereich II: II.5. analysieren, evaluieren und reflektieren Effektivität und Qualität anhand eines Fallbeispiels während Schwangerschaft, Geburt, Wochenbett und Stillzeit auf der Grundlage hebammen- und bezugswissenschaftlicher Methoden, Theorien und Forschungsergebnisse.
Kompetenzbereich IV: IV.3. evaluieren einen Beratungsprozess mit Hilfe von Beratungs- und Kommunikationskonzepten, IV.4. beurteilen eine Falldokumentation unter Aspekten einer fachgerechten, zeitnahen und prozessorientierten Dokumentation.
Kompetenzbereich V: V.4. analysieren eine Konflikt- und Dilemmasituation hinsichtlich berufsethischer Entscheidungen und unter dem Gesichtspunkt der Einhaltung der Menschenrechte.

3	Aufbau					
Komponenten des Moduls						
Nr.	LV-Kategorie	LV-Form	Lehrveranstaltung	Status (P/WP)	Workload (h)	
					Präsenzzeit (h)/SWS	Selbststudium (h)
1	Seminar		Komplexe geburtshilfliche Fälle	P	45h/3SWS	135h
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls:						
-						

4	Prüfungskonzeption				
Prüfungsleistung(en)					
Nr.	MAP / MTP	Art	Dauer/ Umfang	ggf. organisatorische Anbindung an LV Nr.	Gewichtung Modulnote
1	MTP	Klausur über schwerpunktmäßig Kompetenzbereich I sowie die Kompetenzbereiche II, IV und V (schriftlicher Teil der staatlichen Prüfung gem. §§ 21-23 HebStPrV)	60 Min		3/6
2	MTP	Klausur über schwerpunktmäßig Kompetenzbereich I sowie die Kompetenzbereiche II, IV und V (schriftlicher Teil der staatlichen Prüfung gemäß §§ 21-23 HebStPrV)	60 Min		3/6
		Die Gesamtnote des schriftlichen Teils der staatlichen Prüfung fließt gemäß § 34 Abs. 3 Nr. 1 HebStPrV zu einem Drittel in die Gesamtnote der staatlichen Prüfung zur Hebamme ein.			
Gewichtung der Modulnote für die Gesamtnote			6/240		
Studienleistung(en)					
Nr.	Art		Dauer/ Umfang	ggf. organisatorische Anbindung an LV Nr.	
	Keine				

5	Voraussetzungen	
Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen	Voraussetzung für Prüfungsleistung Nr. 1 und Prüfungsleistung Nr. 2 ist die Zulassung zur staatlichen Prüfung zur Hebamme, vgl. § 17 Abs. 4.	
Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte für das Modul werden vergeben, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. durch das Bestehen aller Prüfungsleistungen und Studienleistungen nachgewiesen wurde, dass die dem Modul zugeordneten Lernergebnisse erworben wurden.	
Regelungen zur Anwesenheit	-	

6	Angebot des Moduls		
Turnus/Taktung	SoSe		
Modulbeauftragte*r/FB	Sie finden die Modulbeauftragten im Medicampus Mobile.	05	

7	Mobilität/Anerkennung	
Verwendbarkeit in anderen Studiengängen	-	
Modultitel englisch	Understanding complex cases	
Englische Übersetzung der Modulkomponenten aus Feld 3	LV Nr. 1: Complex obstetric cases	

8	Sonstiges
	Die Zulassung zur staatlichen Prüfung erfolgt auf Antrag der Studierenden (§18 HebStPrV). Für die Zulassung zur staatlichen Prüfung legt die antragsstellende Person den bisherigen Tätigkeitsnachweis nach §12 HebStPrV vor; zum Zeitpunkt der Zulassung muss absehbar sein, dass die in § 12 HebStPrV beschriebenen Vorgaben bis zum Prüfungstermin des praktischen Teils der staatlichen Prüfung erfüllt werden können. Der vollständige Nachweis nach § 12 HebStPrV muss spätestens zum Prüfungstermin des praktischen Teils der staatlichen Prüfung vorliegen.

m) Das Modul 7.2 „Praxismodul 6“ erhält folgende neue Fassung:

7.2 Praxismodul 6

Studiengang	Hebammenwissenschaft B. Sc.
Modul	Praxismodul-6
Modulnummer	HebWiss-7.2

1	Basisdaten	
Fachsemester der Studierenden	7	
Leistungspunkte (LP)	24	

Workload (h) insgesamt	720
Dauer des Moduls	1
Status des Moduls (P/WP)	P

2	Profil
Zielsetzung des Moduls/Einbindung in das Curriculum	
Das Praxismodul bildet mit der mündlichen staatlichen Prüfung einen Teil der staatlichen Prüfung zur Hebamme ab und ist gleichzeitig der letzte Praxiseinsatz vor dem Praxismodul mit der praktischen Prüfung. Es bietet ausreichend Zeit für die Festigung der Kompetenzen und Fertigkeiten im Umgang mit Schwangeren, Gebärenden, Wöchnerinnen und Neugeborenen (mit und ohne Risiken).	
Lehrinhalte	
Arbeitsverbundenes Lernen/Praxisbegleitung: Vorbereitung und Nachbereitung des Praxiseinsatzes mit Fallbesprechung und Reflexion In diesem Modul werden folgende Themen behandelt: - klinische Hebammenarbeit im Kreißaal - klinische Hebammenarbeit auf der Wochenbettstation - Beratung Schwangerer mit vorgeburtlicher Untersuchung - Überwachung und Pflege während der Geburt - Durchführung der Geburt - Ggf. Aktive Teilnahme an Beckenendlagegeburten - Durchführung einer indizierten Episiotomie - Diagnose und Naht kleiner Geburtsverletzungen - Überwachung und Pflege gefährdeter Frauen - Überwachung und Pflege der Wöchnerin - Überwachung und Pflege des Neugeborenen - Aufrechterhaltung der Hebammenhilfe bei pathologischen Fällen in der Geburtshilfe - Frauen stärken und Physiologie fördern	

Lernergebnisse	
Die Absolvent*innen... Arbeitsverbundenes Lernen/Praxisbegleitung: - reflektieren ihrer Rolle im geburtshilflichen Team und im Klient*innenkontakt, - reflektieren die eigenen Fähigkeiten und erkennen Grenzen, - reflektieren und beschreiben ihre Eindrücke und Emotionen, - reflektieren wissenschaftliche Handlungsempfehlungen mit der alltäglichen Praxis. Die Absolvent*innen demonstrieren... - selbständiges Aufnahmemanagement, - selbständiges Erstellen eines individuellen Behandlungsplans, - selbständige Begleitung und Versorgung von Schwangeren, Gebärenden und Wöchnerinnen sowie ihrer Neugeborenen, - selbständiges Entlassmanagement, - Reflektion der klinikinternen Standards mit geltenden Leitlinien und Empfehlungen, - Reflektion der eigenen Haltung in Bezug auf die Betreuungssituation. Die Absolvent*innen... - bringen sich aktiv in das interdisziplinäre Team ein, - erkennen Risiken und Notfälle und leiten diese Informationen angemessen weiter, - führen eine indizierte Episiotomie durch, - vernähen kleine Geburtsverletzungen,	

- erkennen pathologische Fälle, leiten diese Information fachgerecht weiter und assistieren weitgehend selbständig bei der weiteren Behandlung,
- können selbständig Dokumentation von Routinemaßnahmen und physiologischen Verläufen sowie pathologischen Verläufen erstellen.

Anlage 1 HebStPrV

Die Absolvent*innen...

Kompetenzbereich IV:

IV.1. analysieren anhand eines Fallbeispiels personen- und situationsorientierte Kommunikation mit Frauen, Kindern und Bezugspersonen, um zur Qualität des Betreuungsprozesses beizutragen,

IV.2. analysieren anhand eines Fallbeispiels eine qualitätsfördernde Kommunikation zur interprofessionellen Versorgung des geburtshilflichen Teams und in sektorenübergreifenden Netzwerken,

IV.3. gestalten und evaluieren theoriegeleitet Beratungskonzepte sowie Kommunikations- und Beratungsprozesse.

Kompetenzbereich V:

V.1. analysieren und reflektieren die hebammenrelevanten Versorgungsstrukturen, die Steuerung von Versorgungsprozessen und die intra- und interprofessionelle Zusammenarbeit,

V.2. entwickeln individuelle, multidisziplinäre und berufsübergreifende Lösungen vor allem für regelwidrige Schwangerschafts-, Geburts- und Wochenbettverläufe und machen Vorschläge, diese Lösungen teamorientiert umzusetzen.

Kompetenzbereich VI:

VI.1. analysieren wissenschaftlich begründet rechtliche, ökonomische und gesellschaftliche Rahmenbedingungen und beteiligen sich an gesellschaftlichen Aushandlungsprozessen zur qualitätsgesicherten Hebammentätigkeit.

3 Aufbau						
Komponenten des Moduls						
Nr.	LV-Kategorie	LV-Form	Lehrveranstaltung	Status (P/WP)	Workload (h)	
					Präsenzzeit (h)/SWS	Selbststudium (h)
1	Begleiteter externer Praxiseinsatz		Wochenbett und Stillzeit – 115,5h	P	115,5h	
2	Begleiteter externer Praxiseinsatz		Schwangerschaft und Geburt – 500,5h	P	500,5h	
3	Seminar		Arbeitsverbundenes Lernen/Praxisbegleitung/Prüfungsvorbereitung	P	6h/0,4 SWS	98h
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls:						
-						

4 Prüfungskonzeption					
Prüfungsleistung(en)					
Nr.	MAP / MTP	Art	Dauer/ Umfang	ggf. organisatorische Anbindung an LV Nr.	Gewichtung Modulnote

1	MAP	Staatliche mündliche Prüfung zur Hebamme - Kompetenzbereiche IV, V und VI mit Bezug zu Kompetenzbereich I (mündlicher Teil der staatlichen Prüfung gem. §§ 24-27 HebStPrV;	30 Min		24/24
		Die Gesamtnote des mündlichen Teils der staatlichen Prüfung fließt gemäß § 34 Abs. 3 Nr. 2 HebStPrV zu einem Drittel in die Gesamtnote der staatlichen Prüfung zur Hebamme ein.			
Gewichtung der Modulnote für die Gesamtnote			24/240		
Studienleistung(en)					
Nr.	Art			Dauer/ Umfang	ggf. organisatorische Anbindung an LV Nr.
	Standardisiertes Protokoll				

5	Voraussetzungen				
Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen		1. Bestehender Vertrag über die akademische Hebammenausbildung mit einem Kooperationspartner 2. Voraussetzung für die Prüfungsleistung Nr. 1 ist die Zulassung zur staatlichen Prüfung zur Hebamme, vgl. § 17 Abs. 4.			
Vergabe von Leistungspunkten		Die Leistungspunkte für das Modul werden vergeben, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. durch das Bestehen aller Prüfungsleistungen und Studienleistungen nachgewiesen wurde, dass die dem Modul zugeordneten Lernergebnisse erworben wurden.			
Regelungen zur Anwesenheit		Keine			

6	Angebot des Moduls				
Turnus/Taktung		WiSe			
Modulbeauftragte*r/FB		Sie finden die Modulbeauftragten im Medicampus Mobile.	05		

7	Mobilität/Anerkennung				
Verwendbarkeit in anderen Studiengängen		-			
Modultitel englisch		Practical module-6			
Englische Übersetzung der Modulkomponenten aus Feld 3		LV Nr. 1: Puerperium and breastfeeding – 115,5h			
		LV Nr. 2: Pregnancy and birth – 500,5h			
		LV Nr. 3: Job attached learning			

8	Sonstiges
	Pflichten des Praxispartners: - Organisation des Praxiseinsatzes und Erstellung eines Praxiseinsatzplans - Durchführung und Dokumentation eines Erst-, Zwischen- und Abschlussgesprächs - Zusammenarbeit von Student*in und Praxisanleiter*in entsprechend gesetzlicher Vorgaben - Bestätigung des standardisierten Protokolls - Ermöglichung eines Praxisbesuchs

	Aufgaben der Praxisbegleitung: - Praxisbesuch - Vor- und Nachbereitung des Praxiseinsatzes - Bei Bedarf individuelle Beratungsgespräche führen Die Zulassung zur staatlichen Prüfung erfolgt auf Antrag der Studierenden (§18 HebStPrV). Für die Zulassung zur staatlichen Prüfung legt die antragsstellende Person den bisherigen Tätigkeitsnachweis nach §12 HebStPrV vor; zum Zeitpunkt der Zulassung muss absehbar sein, dass die in § 12 HebStPrV beschriebenen Vorgaben bis zum Prüfungstermin des praktischen Teils der staatlichen Prüfung erfüllt werden können. Der vollständige Nachweis nach § 12 HebStPrV muss spätestens zum Prüfungstermin des praktischen Teils der staatlichen Prüfung vorliegen.
--	--

n) Das Modul 8.3 „Praxismodul 7“ erhält folgende neue Fassung:

8.3 Praxismodul 7

Studiengang	Hebammenwissenschaft B. Sc.
Modul	Praxismodul-7
Modulnummer	HebWiss-8.3

1	Basisdaten
Fachsemester der Studierenden	8
Leistungspunkte (LP)	12
Workload (h) insgesamt	360
Dauer des Moduls	1
Status des Moduls (P/WP)	P

2	Profil
Zielsetzung des Moduls/Einbindung in das Curriculum	
Das Praxismodul bildet den Abschluss der praktischen Ausbildung. In der staatlichen praktischen Prüfung zeigen die Studierenden die erworbenen Kompetenzen und Fertigkeiten aus der Gesundheitsversorgung im Bereich Schwangerschaft, Geburt, Wochenbett und Neugeborenenversorgung sowohl am Praxisort als auch in der Simulation.	
Lehrinhalte	
Arbeitsverbundenes Lernen/Praxisbegleitung: Vorbereitung und Nachbereitung des Praxiseinsatzes	
In diesem Modul werden folgende Themen behandelt: - Selbständiges Aufnahmemanagement - Selbständiges Erstellen eines individuellen Behandlungsplans - Selbständige Durchführung der geplanten Maßnahme - Selbständige Begleitung, Beratung, Überwachung und Versorgung von Schwangeren, Gebärenden und Wöchnerinnen sowie ihrer Neugeborenen	

- Selbständiges Entlassmanagement
- Reflektion der klinikinternen Standards mit geltenden Leitlinien und evidenzbasierten Empfehlungen
- Reflektion der eigenen Haltung in Bezug auf die Betreuungssituation
- Selbständige Dokumentation

Anlage 3 HebStPrV

Die Absolvent*innen haben folgende Leistungen erbracht und nachgewiesen:

1. Beratung Schwangerer mit mindestens 100 vorgeburtlichen Untersuchungen,
2. Überwachung und Pflege von mindestens 40 Frauen während der Geburt,
3. Durchführung von mindestens 40 Geburten durch die studierende Person selbst; wenn diese Zahl nicht erreicht werden kann, kann sie im begründeten Ausnahmefall auf 30 Geburten gesenkt werden, sofern die studierende Person außerdem an 20 weiteren Geburten teilnimmt,
4. Aktive Teilnahme an ein oder zwei Steißgeburten; ist dies aufgrund einer ungenügenden Zahl von Steißgeburten nicht möglich, ist der Vorgang zu simulieren,
5. Durchführung des Scheidendammschnitts und Einführung in die Vernähung der Wunde; die Praxis der Vernähung umfasst die Vernähung der Episiotomien und kleiner Dammsrisse und kann im begründeten Ausnahmefall auch simuliert werden,
6. Überwachung und Pflege von 40 gefährdeten Schwangeren, Frauen während der Geburt und Frauen im Wochenbett,
7. Überwachung und Pflege, einschließlich Untersuchung von mindestens 100 Frauen im Wochenbett und 100 gesunden Neugeborenen,
8. Überwachung und Pflege von Neugeborenen, einschließlich Frühgeborenen, Spätgeborenen sowie von untergewichtigen und kranken Neugeborenen,
9. Pflege pathologischer Fälle in der Frauenheilkunde und Geburtshilfe,
10. Einführung in die Pflege pathologischer Fälle in der Medizin und Chirurgie.

Lernergebnisse

Arbeitsverbundenes Lernen/Praxisbegleitung:

Die Absolvent*innen...

- reflektieren ihrer Rolle im geburtshilflichen Team und im Klient*innenkontakt,
- reflektieren die eigenen Fähigkeiten und erkennen Grenzen,
- reflektieren und beschreiben ihre Eindrücke und Emotionen,
- reflektieren wissenschaftliche Handlungsempfehlungen mit der alltäglichen Praxis.

Anlage 1 HebStPrV

Die Absolvent*innen...

Kompetenzbereich I:

I.1.b. stellen eine Schwangerschaft fest und überwachen und beurteilen die mütterliche und kindliche Gesundheit sowie die Entwicklung des ungeborenen Kindes durch erforderliche klinische Untersuchungen und Assessmentinstrumente,

I.1.c. klären über die Untersuchungen auf, die für eine möglichst frühzeitige Feststellung von Risikoschwangerschaften oder von Regelwidrigkeiten und Komplikationen in der Schwangerschaft geeignet sind; verfügen über Kenntnisse über die Implikationen vorgeburtlicher genetischer Untersuchungen und wirken bei Bedarf auf die Hinzuziehung weiterer Expertise hin; die Vorschriften des Gendiagnostikgesetzes bleiben unberührt,

I.1.d. beraten die Frau hinsichtlich der physiologischen Veränderungen in der Schwangerschaft und hinsichtlich eines gesunden Lebensstils einschließlich ausgewogener Ernährung zur Förderung der mütterlichen und kindlichen Gesundheit und lindern Schwangerschaftsbeschwerden durch geeignete Maßnahmen,

I.1.g. beraten die Frau bei der Wahl des geeigneten Geburtsorts und erstellen mit ihr bei Bedarf einen individuellen Geburtsplan,

I.1.h. erkennen Anzeichen von Regelwidrigkeiten, die eine ärztliche Behandlung erforderlich machen, und ergreifen die im jeweiligen Fall angemessenen Maßnahmen für eine ärztliche Behandlung,

I.2.b. leiten physiologisch verlaufende Geburten bei Schädel- und Halslagen, führen bedarfsabhängig einen Scheidendammsschnitt durch und vernähen die Wunde oder unkomplizierte Geburtsverletzungen, untersuchen und überwachen nach der Geburt die Frau und das Neugeborene und fördern die Eltern-Kind-Bindung sowie die Aufnahme des Stillens,

I.2.c. betreuen die Frau während der Geburt und überwachen das ungeborene Kind sowie den Geburtsverlauf mit Hilfe geeigneter klinischer und technischer Mittel,

I.2.d. erkennen Anzeichen von Regelwidrigkeiten, die eine ärztliche Behandlung erforderlich machen und ergreifen die im jeweiligen Fall angemessenen Maßnahmen für eine ärztliche Behandlung,

I.2.e. erklären der Frau und ihrer Begleitperson bei Bedarf die Notwendigkeit einer ärztlichen Behandlung,

I.2.f. übergeben die Frau, das Neugeborene oder beide bei Bedarf fachgerecht in die ärztliche Weiterbehandlung und leisten Hilfe bei ärztlichen Maßnahmen unter Fortsetzung der Hebammenhilfe,

I.2.g. führen im Dringlichkeitsfall eine Steißgeburt durch,

I.2.j. führen ärztlich angeordnete Maßnahmen eigenständig durch, insbesondere Maßnahmen der Erstversorgung bei der Frau und dem Neugeborenen nach geburtshilflichen Eingriffen und Operationen,

I.3.b. untersuchen und versorgen die Frau und das Neugeborene und beurteilen die Gesundheit der Frau, des Neugeborenen und des Säuglings sowie die Bedürfnisse und die Lebenssituation der Familie,

I.3.c. erklären der Frau und dem anderen Elternteil die postpartalen Adaptationsprozesse, fördern das Stillen, leiten die Frau zum Stillen des Neugeborenen und Säuglings an und leisten Hilfestellung bei Stillproblemen,

I.3.d. beraten die Frau und den anderen Elternteil zur Ernährung, Pflege und Hygiene des Neugeborenen und des Säuglings, leiten sie zur selbstständigen Versorgung des Neugeborenen und Säuglings an und beraten sie bezüglich der Inanspruchnahme von Untersuchungen und Impfungen,

I.3.e. erklären der Frau und dem anderen Elternteil die Bedürfnisse eines Neugeborenen und Säuglings und die entsprechenden Anzeichen dafür und leiten die Frau und den anderen Elternteil zu einer altersgerechten Interaktion mit dem Neugeborenen und Säugling an,

I.3.f. beraten die Frau zur Förderung der Rückbildungsprozesse und eines gesunden Lebensstils,

I.3.g. beraten die Frau zu Fragen der Familienplanung und klären sie angemessen auf,

I.3.h. erkennen Anzeichen von Regelwidrigkeiten, die eine ärztliche Behandlung erforderlich machen, und ergreifen die im jeweiligen Fall angemessenen Maßnahmen für eine ärztliche Behandlung.

Kompetenzbereich II:

II.3. führen selbstständig die Planung, Organisation, Implementierung, Steuerung und Evaluation von Betreuungsprozessen bei Frauen (und ihren Familien) während Schwangerschaft, Geburt, Wochenbett und Stillzeit bei physiologischem Verlauf durch und berücksichtigen kontinuierlich die Bedürfnisse der Frau und des Kindes sowie die Gesundheitsförderung und Prävention,

II.4. kooperieren mit Ärztinnen und Ärzten und anderen Berufsgruppen bei der Planung, Organisation, Durchführung, Steuerung und Evaluation von Betreuungsprozessen bei Frauen und ihren Familien mit pathologischem Verlauf während Schwangerschaft, Geburt, Wochenbett und Stillzeit.

Kompetenzbereich III:

III.1. berücksichtigen und unterstützen die Autonomie und Selbstbestimmung der Frauen unter Einbezug ihrer Rechte, ihrer konkreten Lebenssituation, der ethnischen Herkunft, dem sozialen, biographischen, kulturellen und religiösen Hintergrund, der sexuellen Orientierung und Transsexualität, Intergeschlechtlichkeit sowie der Lebensphase der Frauen und ihrer Familien,

III.2. berücksichtigen die besonderen Belange von Frauen mit Behinderungen und chronischen Erkrankungen sowie von Frauen mit Erfahrungen von Gewalt, insbesondere von sexualisierter Gewalt sowie der weiblichen Genitalverstümmelung,

III.3. beraten Frauen und ihre Familien zu Hilfsangeboten im Fall von Gewalt, insbesondere häuslicher Gewalt, wirken bei einem Risiko im Hinblick auf Vernachlässigung, Misshandlung oder sexuellen Missbrauch des Säuglings auf die Inanspruchnahme von präventiven Unterstützungsangeboten hin,

III.4. leiten bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung die erforderlichen Schritte ein.

3	Aufbau
Komponenten des Moduls	

Nr.	LV-Kategorie	LV-Form	Lehrveranstaltung	Status (P/WP)	Workload (h)	
					Präsenzzeit (h)/SWS	Selbststudium (h)
1	Begleiteter externer Praxiseinsatz		Schwangerschaft und Geburt- 192,5h	P	192,5h	
2	Begleiteter externer Praxiseinsatz		Wochenbett- 38,5h	P	38,5h	
3	Seminar		Arbeitsverbundenes Lernen/Praxisbegleitung/Prüfungsvorbereitung	P	6h/0,4SW S	123h
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls:						
-						

4		Prüfungskonzeption			
Prüfungsleistung(en)					
Nr.	MAP / MTP	Art	Dauer/ Umfang	ggf. organisatorische Anbindung an LV Nr.	Gewichtung Modulnote
1	MTP	Praktische Prüfung „Wochenbett“ als Bed-side-Prüfung (praktischer Teil der staatlichen Prüfung gem. §§ 28-33 HebStPrV; Gewichtung für Gesamtnote des praktischen Teils der staatlichen Prüfung 20%)	60 – 100 Min		2,4/12
2	MTP	praktische Prüfung „Geburt“ in der Simulation (praktischer Teil der staatlichen Prüfung gem. §§28-33 HebStPrV; Gewichtung für Gesamtnote des praktischen Teils der staatlichen Prüfung 60%)	120 – 160 Min		7,2/12
3	MTP	praktische Prüfung „Schwangerschaft“ in der Simulation (praktischer Teil der staatlichen Prüfung gem. §§28-33 HebStPrV; Gewichtung für Gesamtnote des praktischen Teils der staatlichen Prüfung 20%)	60 – 100 Min		2,4/12
		Die Gesamtnote des praktischen Teils der staatlichen Prüfung fließt gemäß § 34 Abs. 3 Nr. 3 HebStPrV zu einem Drittel in die Gesamtnote der staatlichen Prüfung zur Hebamme ein.	Max. 360 Minuten		
Gewichtung der Modulnote für die Gesamtnote			12/240		
Studienleistung(en)					
Nr.	Art			Dauer/ Umfang	ggf. organisatorische Anbindung an LV Nr.
	Standardisiertes Protokoll				

5	Voraussetzungen	
Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen	1. Bestehender Vertrag über die akademische Hebammenausbildung mit einem Kooperationspartner 2. Zulassung zur staatlichen Prüfung zur Hebamme, vgl. § 17 Abs. 4 3. Voraussetzung für die Teilnahme an der praktischen Prüfung ist die Vorlage des vollständigen Nachweises nach § 12 HebStPrV spätestens zum Prüfungstermin des praktischen Teils	
Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte für das Modul werden vergeben, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. durch das Bestehen aller Prüfungsleistungen und Studienleistungen nachgewiesen wurde, dass die dem Modul zugeordneten Lernergebnisse erworben wurden.	
Regelungen zur Anwesenheit	Keine	

6	Angebot des Moduls	
Turnus/Taktung	SoSe	
Modulbeauftragte*r/FB	Sie finden die Modulbeauftragten im Medicampus Mobile.	05

7	Mobilität/Anerkennung	
Verwendbarkeit in anderen Studiengängen	-	
Modultitel englisch	Practical module-7	
	LV Nr. 1: Pregnancy and birth – 192,5h	
	LV Nr. 2: Clinical puerperium and breastfeeding – 38,5h	
	LV Nr. 3: Job attached learning	

8	Sonstiges	
	Pflichten des Praxispartners: - Organisation des Praxiseinsatzes und Erstellung eines Praxiseinsatzplans - Durchführung und Dokumentation eines Erst- und Abschlussgesprächs und ggf. eines Zwischengesprächs (bei Bedarf) - Zusammenarbeit von Student*in und Praxisanleiter*in entsprechend gesetzlicher Vorgaben - Bestätigung des standardisierten Protokolls - Abnahme der Prüfungsteile des praktischen Teils der staatlichen Prüfung u.a. von einer/m Praxisanleiter/in Aufgaben der Praxisbegleitung: - Vor- und Nachbereitung des Praxiseinsatzes - Bei Bedarf individuelle Beratungsgespräche führen Die Zulassung zur staatlichen Prüfung erfolgt auf Antrag der Studierenden (§18 HebStPrV). Für die Zulassung zur staatlichen Prüfung legt die antragsstellende Person den bisherigen Tätigkeitsnachweis nach §12 HebStPrV vor; zum Zeitpunkt der Zulassung muss absehbar sein, dass die in § 12 HebStPrV beschriebenen Vorgaben bis zum Prüfungstermin des praktischen Teils der staatlichen Prüfung erfüllt werden können. Der vollständige Nachweis nach § 12 HebStPrV muss spätestens zum Prüfungstermin des praktischen Teils der staatlichen Prüfung vorliegen.	

o) In den Modulen 1.1, 1.4, 2.1, 2.3, 3.2, 4.2, 5.1, 5.3, 6.1 und 8.2 wird jeweils unter 4 Prüfungskonzeption der Satz „Die Art der Prüfungsleistung wird von der Prüferin/dem Prüfer

rechtzeitig zu Beginn des Moduls in geeigneter Weise bekannt gegeben“ durch den Satz „Die Art der Prüfungsleistung wird von der/dem Modulbeauftragten rechtzeitig zu Beginn des Moduls in geeigneter Weise bekannt gegeben.“ ersetzt.

- p) In allen Modulen werden jeweils unter 6 Angebot des Moduls Modulbeauftragte*r/FB die dortigen Angaben durch den Satz „Sie finden die Modulbeauftragten im Medicampus Mobile.“ ersetzt.**

Artikel II

Diese Ordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Münster (AB Uni) in Kraft.

Sie gilt für alle Studierenden, die zum Wintersemester 2025/2026 in den Bachelorstudiengang Hebammenwissenschaft eingeschrieben werden. Sie gilt ab dem Wintersemester 2025/2026 auch für alle Studierenden, die seit dem Wintersemester 2022/2023 in den Bachelorstudiengang Hebammenwissenschaft eingeschrieben wurden, soweit sie Module noch nicht begonnen bzw. abgeschlossen haben.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs Medizin der Universität Münster vom 15.07.2025. Die vorstehende Ordnung wird hiermit verkündet.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des HG NRW oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Münster, den 21.08.2025

Der Rektor

Prof. Dr. Johannes W e s s e l s

PROMOTIONSORDNUNG
DER KATHOLISCH-THEOLOGISCHEN FAKULTÄT
der Universität Münster
vom 25.08.2025

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 und 67 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16.09.2014 (GV. NRW 2014, S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Dezember 2024 (GV. NRW. S. 1222), hat die Universität Münster folgende Promotionsordnung erlassen:

I. Allgemeines	3
§ 1 Promotion	3
§ 2 Promotionsziele und Promotionsstudium	3
II. Qualifikationsphase im Promotionsstudium	3
§ 3 Zulassung zur Qualifikationsphase	3
§ 4 Betreuung der Dissertation	4
§ 5 Promotionsverfahren im Zusammenwirken mit einer anderen Hochschule im In- oder Ausland mit Promotionsrecht	6
§ 6 Anmeldung der Promotion	6
§ 7 Umfang und Studienleistungen der Qualifikationsphase	6
§ 8 Form der Dissertation	7
III. Prüfungsphase.....	9
§ 9 Zulassung zum Prüfungsverfahren	9
§ 10 Begutachtung der Dissertation.....	10
§ 10 Promotionskommission.....	11
§ 11 Zulassung zur Defensio.....	12
§ 12 Defensio der Dissertation	12
§ 13 Wiederholung der Defensio	13
§ 14 Mutterschutz und Nachteilsausgleich	13

§ 15 Bildung der Gesamtnote	14
§ 16 Bescheinigung über die Prüfungsleistungen	14
§ 17 Veröffentlichung der Dissertation und Abgabe der Pflichtexemplare.....	15
§ 18 Ausfertigung und Aushändigung der Promotionsurkunde	15
§ 19 Ungültigkeitserklärung der Promotionsleistung und Entziehung des Doktorgrades	16
§ 20 Einsichtnahme in die Promotionsakten	16
IV. Schlussbestimmungen.....	17
§ 21 Inkrafttreten und Veröffentlichung.....	17
Anhang zur Promotionsordnung	18

I. Allgemeines

§ 1 Promotion

Die Katholisch-Theologische Fakultät der Universität Münster verleiht gemäß der folgenden Promotionsordnung den akademischen Grad eines „Doctor of Philosophy“ (Ph.D.). Dieser Titel kann mit folgenden Spezifikationen erworben werden:

Ph.D. in

- Biblical Studies
- Early Christianity
- History of Christianity
- Philosophy of Religion
- Mission Studies/Intercultural Theology
- Ecumenical Studies
- Theological Ethics
- Systematic Theology
- Eastern Christianity Studies
- Practical Theology
- Canon Law
- Christianity and Culture
- Religious Studies.

§ 2 Promotionsziele und Promotionsstudium

- (1) Durch die Promotion (Ph.D.) wird eine über das allgemeine Studienziel der beruflichen Qualifikation hinausgehende Befähigung zu selbstständiger wissenschaftlicher Arbeit aus einem der Spezifikationsbereiche gemäß § 1 nachgewiesen. Der Nachweis dieser Befähigung und eines signifikanten Zuwachses an wissenschaftlicher Erkenntnis ist durch eine wissenschaftlich beachtliche Arbeit in schriftlicher Form, die Dissertation, und durch eine Verteidigung (Defensio) zu erbringen. Der Ph.D. ist ein nicht-kanonischer akademischer Grad ohne kirchliche Anerkennung.
- (2) Das Verfassen der Dissertation und die Prüfungsleistungen finden im Rahmen eines Promotionsstudiengangs statt. Dieser besteht aus zwei Phasen: der betreuten Qualifikationsphase, während derer die Dissertation angefertigt wird, und der Prüfungsphase. Der Promotionsstudiengang beginnt mit der Zulassung zur Qualifikationsphase; das Prüfungsverfahren beginnt mit der Zulassung zur Prüfungsphase.

II. Qualifikationsphase im Promotionsstudium

§ 3 Zulassung zur Qualifikationsphase

- (1) Zur Qualifikationsphase wird zugelassen, wer ein einschlägiges Studium einer deutschen staatlichen wissenschaftlichen Hochschule oder einer staatlich anerkannten wissenschaftlichen Lehranstalt absolviert hat und den Abschluss eines grundständigen oder konsekutiven Studiums in

einem für die Dissertation und den gewählten Schwerpunktbereich wesentlichen Fach an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule in Deutschland oder im Ausland mit einer generellen Regelstudienzeit von wenigstens acht Semestern, für das ein anderer Grad als „Bachelor“ verliehen wird, nachweist.

- (2) Hinsichtlich Abs. 1 entscheidet in Zweifelsfällen der Fachbereichsrat, ob der abgeschlossene Studiengang angemessen auf die Promotion vorbereitet hat und die Eignung für die Promotion besteht.
- (3) Für ausländische Studiengänge und Studienabschlüsse an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen gilt Abs. 1 entsprechend, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied besteht. Die Anerkennung der Abschlüsse und Leistungen erfolgt durch die Dekanin/den Dekan auf Antrag und nach Prüfung entsprechender Nachweise. Äquivalenzvereinbarungen, die von den in der Bundesrepublik Deutschland zuständigen Gremien gebilligt wurden, sind zu beachten. Im Zweifelsfall ist eine Auskunft der Zentralstelle für Ausländisches Bildungswesen einzuholen. Hat die Zentralstelle für Ausländisches Bildungswesen Zweifel daran geäußert, dass keine wesentlichen Unterschiede bestehen, kann vor der Anerkennung zusätzlich eine Kenntnisprüfung in Form einer einzelnen Fachprüfung gemäß einer Prüfungsordnung im Bereich der Katholisch-Theologischen Fakultät verlangt werden.
- (4) Für die Zulassung zum Promotionsstudium sind in Absprache mit dem Dissertation Board die notwendigen Kenntnisse der jeweiligen Quellsprache nachzuweisen. Dieser Nachweis kann auch im Rahmen des Comprehensive Exams (§ 7 Abs. 2) erbracht werden. Die Entscheidung des Dissertation Boards über die Notwendigkeit von Sprachkenntnissen und deren Nachweis ist der Betreuungsvereinbarung beizufügen (§ 4 Abs. 5 Nr. 5).

§ 4 Betreuung der Dissertation

- (1) Die Dissertation wird im Rahmen eines Betreuungsverhältnisses angefertigt und von einem Dissertation Board aus mindestens drei wissenschaftlich Lehrenden begleitet. Ein Mitglied des Dissertation Boards fungiert als Hauptbetreuerin/Hauptbetreuer der Arbeit. Die Entscheidung für die Hauptbetreuerin/den Hauptbetreuer und die weiteren Mitglieder des Dissertation Boards treffen Lehrende und Doktorandin/Doktorand aufgrund fachlicher Gebotenheit in gegenseitigem Einvernehmen.
- (2) Die Hauptbetreuerin/der Hauptbetreuer muss eine hauptberuflich tätige Hochschullehrerin/ein hauptberuflich tätiger Hochschullehrer oder Juniorprofessorin/Juniorprofessor der Katholisch-Theologischen Fakultät Münster sein.
- (3) Die Dissertation Board Mitglieder müssen hauptberuflich tätige Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer oder Juniorprofessorinnen/Juniorprofessoren oder außerplanmäßige Professorinnen/Professoren, entpflichtete Professorinnen/Professoren, Honorarprofessorinnen/Honorarprofessoren, Hochschul- oder Privatdozentinnen/Hochschul- oder Privatdozenten der Katholisch-Theologischen Fakultät Münster oder zu einer anderen wissenschaftlichen Einrichtung gehörende Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer, Privatdozentinnen/Privatdozenten oder Juniorprofessorinnen/Juniorprofessoren sein. Die Äquivalenz internationaler Berufsbezeichnungen wird durch den Fachbereichsrat festgestellt.
- (4) Mindestens ein Dissertation Board Mitglied muss einer anderen wissenschaftlichen Einrichtung in Deutschland oder im Ausland angehören.
- (5) Vor der Zulassung zur Qualifikationsphase, d.h. spätestens, wenn die Arbeit gemäß § 6 im Fachbereichsrat angemeldet wird, muss eine schriftliche Betreuungsvereinbarung zwischen der Doktorandin/dem Doktoranden und den betreuenden Personen über die Betreuung der Dissertation abgeschlossen sein, die von den Beteiligten unterschrieben wird. Alle Beteiligten erhalten je ein

Exemplar der unterschriebenen Betreuungsvereinbarung.

Die Betreuungsvereinbarung enthält:

1. den Namen der Doktorandin/des Doktoranden,
 2. die Angabe der Spezifikation, in der die Dissertation erfolgen soll,
 3. den vorläufigen Arbeitstitel der geplanten Dissertation,
 4. die Namen der gewünschten Betreuerinnen/Betreuer mit Angabe der Hauptbetreuerin/des Hauptbetreuers und den weiteren Mitgliedern des Dissertation Boards, deren Bereitschaftserklärung sowie eine Vereinbarung zwischen der Antragstellerin/dem Antragsteller und den gewünschten Betreuerinnen/Betreuern über das beabsichtigte Betreuungsverhältnis,
 5. die Entscheidung des Dissertation Boards bzgl. der erforderlichen Sprachkenntnisse (§ 3 Abs. 4),
 6. einen Arbeits- und Zeitplan für die Dissertation,
 7. im Fall einer publikationsbasierten Dissertation eine fortlaufende Aufstellung der geplanten Publikationen, die die Grundlage der publikationsbasierten Dissertation bilden sollen, mit Themenschwerpunkten und geplantem Publikationsort,
 8. ferner eine Projektskizze zur Dissertation im Umfang von ca. 7000 – 14000 Zeichen (inkl. Leerzeichen), die den Forschungsstand zum gewählten Thema, die Fragestellung sowie die methodische Durchführung der Arbeit darlegt.
- (6) Sollten die für die Betreuung der Arbeit notwendigen weiteren wissenschaftlich Lehrenden des Dissertation Boards zum Zeitpunkt des Abschlusses der Betreuungsvereinbarung noch nicht feststehen, so können diese in begründeten Fällen im Zeitraum von einem Jahr nach Anmeldung im Fachbereichsrat (§ 6) nachgemeldet werden. Geschieht dieses im genannten Zeitraum nicht oder nur teilweise, weist die Dekanin/der Dekan der Doktorandin/dem Doktoranden bis zu zwei Mitglieder des Dissertation Boards zu.
- (7) Die Hauptbetreuerin/der Hauptbetreuer steht der Doktorandin/dem Doktoranden für mindestens ein Beratungsgespräch pro Semester zur Verfügung. Dieses Beratungsgespräch kann nicht durch eine Präsentation im Oberseminar oder Doktorandinnen-/Doktorandenkolloquium ersetzt werden. Über die Gespräche wird je ein Kurzprotokoll verfasst, in dem die Ergebnisse des Gesprächs festgehalten werden. Dieses wird von Betreuerin/Betreuer sowie Doktorandin/Doktorand unterschrieben und in den eigenen Akten aufbewahrt. Im Konflikt- oder Schlichtungsfall (vgl. § 4 Abs. 10) müssen die Protokolle vorgelegt werden können.
- (8) Mindestens jährlich berichtet die Doktorandin/der Doktorand dem Dissertation Board schriftlich über den Stand und Fortschritt der Dissertation. In einem von der Hauptbetreuerin/dem Hauptbetreuer organisierten Gespräch stellt die Doktorandin/der Doktorand den Fortschritt ihrer/seiner Dissertation dem Dissertation Board vor. Das Beratungsgespräch kann digital stattfinden. Die Hauptbetreuerin/der Hauptbetreuer dokumentiert die Berichte der Doktorandin/des Doktoranden in angemessener Weise und weist sie/ihn ggf. auf ein Versäumnis der Berichtspflicht hin.
- (9) Darüber hinaus gibt es jederzeit die Möglichkeit zu Beratungsgesprächen mit den einzelnen Boardmitgliedern.
- (10) Bei Ausscheiden eines Mitglieds des Dissertation Boards sucht die Dekanin/der Dekan unter Anhörung der Doktorandin/des Doktoranden und in Absprache mit den übrigen Mitgliedern des Dissertation Boards einen Ersatz. Das Ausscheiden eines Mitglieds und die Nachbenennung werden dem Fachbereichsrat bekannt gemacht.
- (11) Das Betreuungsverhältnis kann bis zur Einreichung der Arbeit in beiderseitigem Einverständnis unter schriftlicher Angabe von Gründen aufgelöst werden. Bei schwerwiegenden Verletzungen

des Betreuungsverhältnisses von einer der beiden Seiten (zu diesen zählt das Nicht-Erfüllen sowohl der Beratungspflicht durch die Betreuerinnen/Betreuer als auch der Berichtspflicht der Doktorandin/des Doktoranden) kann die Dekanin/der Dekan oder eine/ein von ihr/ihm delegierte Vertreterin/delegierter Vertreter zur Schlichtung oder Auflösung des Betreuungsverhältnisses angerufen werden. Die Dekanin/der Dekan kann – bei Delegation der/die Delegierte – ein zweiköpfiges Gremium bestehend aus einer Hochschullehrerin/einem Hochschullehrer der Fakultät und einer Vertreterin/einem Vertreter des Mittelbaus als Schlichtungsinstanz einsetzen. Über die Auflösung des Betreuungsverhältnisses ist die Dekanin/der Dekan in Kenntnis zu setzen.

§ 5 Promotionsverfahren im Zusammenwirken mit einer anderen Hochschule im In- oder Ausland mit Promotionsrecht

- (1) Die Katholisch-Theologische Fakultät kann den Titel „Ph. D.“ auch gemeinsam mit einer anderen Hochschule mit Promotionsrecht verleihen.
- (2) Zu diesem Zweck ist zwischen der Universität Münster und der anderen Hochschule eine Vereinbarung zu schließen, in der die Einzelheiten des Verfahrens und des Zusammenwirkens sowie die Sprache der Dissertation und der Defensio geregelt sind.
- (3) In der Vereinbarung muss geregelt werden, dass die Universität Münster mindestens paritätisch an dem Verfahren (z.B. bei der Besetzung der Prüfungskommission) beteiligt wird und dass alle geltenden formalen Regularien der Universität Münster und der anderen Hochschule hierbei Berücksichtigung finden. Es können bzgl. der praktischen Durchführung (z.B. Anzahl von Betreuerinnen/Betreuern oder Anzahl der Mitglieder der Prüfungskommission) gegenüber der Promotionsordnung veränderte Vereinbarungen getroffen werden, ohne dabei den Wesensgehalt der Promotionsordnung zu verändern.
- (4) Während der Dauer der Promotion muss die Doktorandin/der Doktorand an der Universität Münster eingeschrieben sein. Der Aufenthalt an der Universität Münster und der anderen Hochschule sollte in einem ausgewogenen Verhältnis stehen und mindestens ein Jahr pro Hochschule betragen.

§ 6 Anmeldung der Promotion

- (1) Mit der Anmeldung der Promotion und der Kenntnisaufnahme der Anmeldung im Fachbereichsrat ist die Doktorandin/der Doktorand zur Qualifikationsphase zugelassen und es wird eine Promotionsakte für die Doktorandin/den Doktoranden angelegt.
- (2) Für die Anmeldung der Promotion reicht die Doktorandin/der Doktorand im Einvernehmen mit der Hauptbetreuerin/dem Hauptbetreuer die notwendigen Unterlagen bei der Dekanin/dem Dekan ein. Der Anmeldung sind als Unterlagen beizufügen:
 1. die Erklärung der Anmeldung, welche die persönlichen Angaben der Doktorandin/des Doktoranden, die Namen der Betreuerinnen/Betreuer sowie den Arbeitstitel der Promotion enthält,
 2. die Betreuungsvereinbarung gemäß § 4 Abs. 5,
 3. ein Empfehlungsschreiben der Hauptbetreuerin/des Hauptbetreuers.
- (3) Die Anmeldung wird in der Promotionsakte der Doktorandin/des Doktoranden hinterlegt, die mit der Anmeldung der Promotion im Fachbereichsrat angelegt wird.

§ 7 Umfang und Studienleistungen der Qualifikationsphase

- (1) Das Promotionsstudium erstreckt sich in der Regel über sechs Semester. Alle Doktorandinnen/Doktoranden sind nach § 67 Abs. 5 HG verpflichtet, sich für die Dauer der Promotion an der Universität einzuschreiben. Die Promotion beginnt mit Abschluss der Betreuungsvereinbarung und endet mit Ende des Semesters, in dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wird. Zeiten und erbrachte Leistungen, die an anderen Universitäten im Rahmen des Promotionsstudiums verbracht werden (vgl. § 5), können nach Prüfung durch die Dekanin/den Dekan anerkannt werden.
- (2) Die Qualifikationsphase im Rahmen des Promotionsstudiums umfasst:
 1. das Verfassen der Dissertation,
 2. das Ablegen einer benoteten mündlichen Prüfung (Comprehensive Exam) über 45 Minuten aus dem Grundlagenbereich der gewählten Spezifikation. In der Prüfung können auch die benötigten Sprachkenntnisse geprüft werden (§ 3 Abs. 4). Die Prüfung wird vor der Hauptbetreuerin/dem Hauptbetreuer und einem weiteren Mitglied des Dissertation Boards abgelegt. Die Inhalte der Prüfung werden zwischen Hauptbetreuerin/Hauptbetreuer und Doktorandin/Doktorand unter Einbeziehung des Dissertation Boards festgelegt und in der Betreuungsvereinbarung festgehalten. Die Prüfung wird i.d.R. in den ersten zwei Semestern abgelegt. Besteht die Doktorandin/der Doktorand das Comprehensive Exam beim ersten Versuch nicht, kann dieses einmalig innerhalb von 14 Tagen wiederholt werden.
 3. die Teilnahme an den Doktorandinnen-/Doktorandenkolloquien oder Oberseminaren im Spezifikationsbereich der Dissertation. Insgesamt muss die Teilnahme an sechs Kolloquien/Oberseminaren durch die Hauptbetreuerin/den Hauptbetreuer im Studienbuch bestätigt werden.
 4. das Erbringen von zwei Studienleistungen aus dem Katalog (siehe Anhang zur Ordnung).
- (3) Über die absolvierten Studienleistungen des Promotionsstudiums sind entsprechende Nachweise vorzulegen, die in der Promotionsakte hinterlegt werden.
- (4) Im Falle einer publikationsbasierten Dissertation (vgl. § 8 Abs. 3 Nr. 2) kann die Einreichung von Aufsatzmanuskripten erst ab der Qualifikationsphase stattfinden.

§ 8 Form der Dissertation

- (1) Die in der Qualifikationsphase zu erstellende Dissertation muss einen Gegenstand aus einem der Spezifikationsbereiche gemäß § 1 behandeln. Dieser Gegenstand muss mindestens einem der in der Katholisch-Theologischen Fakultät Münster vertretenen Fächer zuzuordnen sein.
- (2) Die Dissertation muss einen Gegenstand aus einem der Spezifikationsbereiche gemäß § 1 mit gründlicher Kenntnis der Quellen und der Literatur behandeln, so dass sie wissenschaftlichen Ansprüchen genügt und eine Förderung der Wissenschaft bedeutet.
- (3) Die Dissertation kann in einer selbstständigen wissenschaftlichen Abhandlung (Monographie) oder in Form mehrerer inhaltlich zusammenhängender wissenschaftlicher Einzelbeiträge (publikationsbasiert) verfasst werden:
 1. Im Falle einer Monographie müssen folgende Anforderungen erfüllt sein:
 - a) Der Textteil der Dissertation soll in der Regel 540.000 Zeichen inkl. Leerzeichen nicht überschreiten. Über Ausnahmen (insbesondere in Fällen von Texteditionen, empirischer Forschungen o.ä.) entscheidet auf Antrag die Dekanin/der Dekan nach Anhörung des Dissertation Board und der Doktorandin/des Doktoranden.
 - b) Eine wissenschaftliche Arbeit kann nicht als Dissertation zur Erlangung des Grades als Ph.D. angenommen werden, wenn sie bereits ganz oder zu wesentlichen Teilen

veröffentlicht worden ist. Über Ausnahmen entscheidet auf Antrag der Fachbereichsrat.

2. Im Falle einer publikationsbasierten (bzw. kumulativen) Dissertation müssen folgende Anforderungen erfüllt werden:
 - a) Die publikationsbasierte Dissertation muss aus mehreren veröffentlichten oder nachweisbar angenommenen, wissenschaftlichen Fachartikeln (vgl. § 8 Abs. 2. c) ii)) und einem eigenständigen Rahmentext bestehen, die zusammen einer Dissertationsschrift im Sinne von § 8 Abs. 2 gleichwertig sind.
 - b) Der eigenständige Rahmentext im Umfang von mindestens 9.000 Wörtern besteht aus einer theoretischen Rahmung, einer methodischen Reflexion und einer Diskussion, in der die wesentlichen Innovationen und Schlussfolgerungen und ihre Bedeutung für die Disziplin/Teildisziplin dargestellt werden. Er muss in Alleinautorinnen-/Alleinautorenschaft verfasst sein.
 - c) Für eine publikationsbasierte Dissertation sind mindestens drei separate, doch inhaltlich zusammenhängende wissenschaftliche Publikationen erforderlich. Für diese Publikationen gelten folgende Regeln:
 - i. Mindestens zwei Publikationen müssen in anerkannten wissenschaftlichen Zeitschriften mit Begutachtungsverfahren (double blind Peer Review) publiziert werden. Maximal eine Publikation kann eine andere Publikationsart (z.B. Buchbeitrag) sein. Mindestens zwei der Publikationen müssen in Alleinautorinnen-/Alleinautorenschaft erstellt werden.
 - ii. Zu jeder Publikation muss der substanzielle Eigenanteil der Doktorandin/des Doktoranden in einer Erklärung erläutert werden. Die Erklärung nach Satz 1 muss neben der Bestätigung des Arbeitsanteils durch die Mitautorinnen/Mitautoren zusätzlich Namen, Adresse, E-Mail-Adresse und Unterschrift der Mitautorinnen/Mitautoren enthalten.
 - d) In der Betreuungsvereinbarung (vgl. § 4 Abs. 5) werden die geplanten Publikationen, die die Grundlage der publikationsbasierten Dissertation bilden sollen, mit Themenschwerpunkten und geplantem Publikationsort fortlaufend festgehalten.
 - e) Bei der Begutachtung einer publikationsbasierten Dissertation wird die Gruppe der Betreuerinnen/Betreuer auf der Dissertation genannt. Die Begutachtung darf nicht durch Mitautorinnen/Mitautoren vorgenommen werden. Ist eine/einer der Betreuerinnen/Betreuer der Dissertation gleichzeitig Mitautorin/Mitautor einer oder mehrerer berücksichtigter Publikationen, so kann sie/er die Dissertation nicht begutachten.
 - f) Abhandlungen können nur angenommen werden, wenn sie nach Beginn der Qualifikationsphase fertiggestellt wurden und müssen bis zur Prüfungsphase mindestens zur Veröffentlichung angenommen worden sein.
- (4) Die Dissertation ist nach Absprache mit dem Dissertation Board in deutscher oder englischer Sprache abzufassen. Die Verwendung einer anderen Sprache bedarf der Genehmigung durch die Dekanin/den Dekan. Bei einer publikationsbasierten Dissertation können deutschsprachige und englischsprachige Abhandlungen kombiniert werden.
- (5) Einer (auch teilweise) fremdsprachigen Dissertation ist ein Inhaltsverzeichnis in deutscher Sprache sowie eine Zusammenfassung (10.000-20.000 Zeichen) in deutscher Sprache beizufügen.
- (6) Liegen einer Dissertation Untersuchungen zugrunde, die im Rahmen einer Gemeinschaftsarbeit durchgeführt wurden, so muss jede einzelne Doktorandin/jeder einzelne Doktorand ihren/seinen

Beitrag in eigener Verantwortung selbstständig abgefasst haben. Ihre/seine individuelle Leistung muss klar erkennbar und ihrem Gehalt nach einer üblichen Dissertation gleichwertig sein.

III. Prüfungsphase

§ 9 Zulassung zum Prüfungsverfahren

- (1) Die Zulassung zum Prüfungsverfahren setzt das erfolgreiche Absolvieren der Qualifikationsphase mit dem Promotionsstudium gemäß § 7 voraus.
- (2) Der Antrag auf Zulassung zum Prüfungsverfahren ist von der Doktorandin/dem Doktoranden schriftlich an die Dekanin/den Dekan zu stellen. Hierzu sind folgende Unterlagen beizufügen:
 1. die persönlichen Angaben der Doktorandin/des Doktoranden mit Adresse,
 2. die Angabe, ob es sich um eine monographische oder publikationsbasierte Dissertation handelt,
 3. die in § 2 Abs. 1 verlangte schriftliche wissenschaftliche Arbeit (Dissertation) in dreifacher Ausfertigung (maschinenschriftlich, gebunden und paginiert) sowie eine elektronische Version der Arbeit auf einem gängigen Datenträger mit dem in einem gängigen Datenformat gespeicherten Text der Arbeit,
 4. im Falle einer publikationsbasierten Dissertation eine Bestätigung der wissenschaftlichen Publikationsorgane, dass die einzelnen Abhandlungen entsprechend § 8 Abs. 3. Nr. 2 c) veröffentlicht oder zur Veröffentlichung angenommen sind,
 5. die in § 7 Abs. 2 bis 3 geforderten Nachweise über das Absolvieren des Promotionsstudiums,
 6. ggf. die in § 3 Abs. 4 geforderten Sprachnachweise,
 7. ein tabellarischer schriftlicher Lebenslauf mit Darlegung des wissenschaftlichen Werdegangs,
 8. eine eigenhändig unterschriebene schriftliche Versicherung an Eides Statt, dass die vorgelegte Arbeit – abgesehen von den ausdrücklich bezeichneten Hilfsmitteln – persönlich, selbstständig, ohne Benutzung anderer als der angegebenen Hilfsmittel und ohne unzulässige fremde Hilfe (insbesondere entgeltliche Hilfe dritter Personen) angefertigt wurde,
 9. eine schriftliche Erklärung,
 - dass die aus anderen Quellen direkt oder indirekt übernommenen Daten und Konzepte unter Angabe der Quelle kenntlich gemacht sind,
 - dass die vorgelegte Arbeit oder eine ähnliche Arbeit nicht bereits anderweitig als Dissertation eingereicht worden ist,
 - dass die Arbeit im Falle einer monographischen Dissertation nicht schon ganz oder in weiten Teilen veröffentlicht worden ist oder zurzeit veröffentlicht wird,
 - dass die einzelnen Abhandlungen im Falle einer publikationsbasierten Dissertation von wissenschaftlichen Publikationsorganen mit Double-Blind-Peer-Review veröffentlicht oder zur Veröffentlichung angenommen wurden
 - in der die Doktorandin/der Doktorand über frühere Promotionsversuche und deren Resultate informiert.
- (3) Die Arbeit kann zu Zwecken der Plagiatskontrolle in einer Datenbank gespeichert werden und dort

mit anderen Texten zwecks Auffindens von Übereinstimmungen abgeglichen werden. Die Doktorandin/der Doktorand fügt ihrer/seiner Arbeit eine schriftliche Erklärung hinzu, dass ihr/ihm dies bekannt ist.

- (4) Über die Zulassung zum Prüfungsverfahren entscheidet die Dekanin/der Dekan.
- (5) Die Zulassung ist abzulehnen, wenn die vorstehend unter Abs. 2 Nr. 1-9 genannten Unterlagen nicht vollständig vorgelegt wurden und die Doktorandin/der Doktorand einer Aufforderung, die fehlenden Unterlagen nachzureichen, nach Verstreichen einer gesetzten Frist nicht nachkommt.
- (6) Die Zulassung ist ebenfalls abzulehnen:
 1. wenn die Doktorandin/der Doktorand diese oder eine ähnliche Arbeit bereits an anderer Stelle als Dissertation (Dr. theol./Dr. phil./Ph.D.) eingereicht hat
 2. oder im Fall einer monographischen Dissertation, wenn die Arbeit gemäß § 8 Abs. 3 Nr. 1 b) ganz oder zu wesentlichen Teilen bereits veröffentlicht ist und keine Ausnahme nach § 8 Abs. 3 Nr. 1 b) gewährt wurde.
 3. oder wenn die Doktorandin/der Doktorand bereits endgültig in einem Promotionsverfahren im Fach Katholische Theologie (Dr. theol./Dr. phil./Ph.D.) an einer deutschen Hochschule gescheitert ist.
- (7) Die Rücknahme des Antrags durch die Doktorandin/den Doktoranden ist bis zur abschließenden Bewertung der Dissertation durch den Fachbereichsrat einmalig möglich.
- (8) Das Ergebnis des Zulassungsverfahrens ist der Doktorandin/dem Doktoranden schriftlich durch die Dekanin/den Dekan mitzuteilen. Wird die Zulassung verweigert, so ist die Mitteilung mit einer Begründung und einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 10 Begutachtung der Dissertation

- (1) Die Dekanin/der Dekan bestimmt zur Begutachtung der Dissertation nach Anhörung der Doktorandin/des Doktoranden zwei wissenschaftlich Lehrende, welche die Voraussetzungen des § 4 Abs. 2 bis 4 erfüllen. Eine oder einer von ihnen muss hauptberuflich tätige Hochschullehrerin/hauptberuflich tätiger Hochschullehrer aus dem in § 4 Abs. 2 genannten Personenkreis sein. Die zweite Gutachterin/der zweite Gutachter muss dem Personenkreis gemäß § 4 Abs. 2 bis 3 entstammen und darf nicht dem Board angehören. Wenn im Fall einer publikationsbasierten Dissertation ein oder mehrere Beiträge mit Ko-Autorenschaft eingereicht wurden, darf keine Mitautorin/Mitautor zur Gutachterin/zum Gutachter bestellt werden.
- (2) Bei einem gemeinsam mit einer auswärtigen Hochschule bzw. mit einer von deren Fakultäten durchgeführten Promotionsverfahren sind die Regelungen von § 5 zu beachten.
- (3) Nach Zuweisung der Dissertation zur Begutachtung schlagen die Gutachterinnen/Gutachter dem Dekan/der Dekanin innerhalb einer Frist von höchstens vier Monaten in einem Gutachten entweder die Annahme oder die Ablehnung der Dissertation vor. In einer Empfehlung zur Annahme der Dissertation ist zugleich eine Note vorzuschlagen. Dabei ist eine der folgenden Noten zu vergeben:
 - 1 = „sehr gut“ / „summa cum laude“ = eine hervorragende Leistung;
 - 2 = „gut“ / „magna cum laude“ = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
 - 3 = „befriedigend“ / „cum laude“ = eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
 - 4 = „ausreichend“ / „rite“ = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;

5 = „nicht ausreichend“ / „insuffizienter“ = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

- (4) Im Fall einer Divergenz von zwei Notenstufen zwischen Erst- und Zweitgutachten gibt die Dekanin/der Dekan ein drittes Gutachten in Auftrag.
- (5) Die Dissertation und die Gutachten liegen nach entsprechender schriftlicher Benachrichtigung für die Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer des Fachbereichs, die promovierten Mitglieder des Fachbereichsrates, die Mitglieder der Promotionskommission und die Bewerberin/den Bewerber um den Grad des Ph. D. drei Wochen vor der Sitzung des Fachbereichsrates, in der über Annahme und Benotung entschieden wird, im Dekanat zur Einsichtnahme aus.
- (6) Ein Einspruch gegen die Gutachten durch die Bewerberin/den Bewerber ist innerhalb einer Woche nach Auslage der Gutachten bei der Dekanin/dem Dekan einzureichen.
- (7) Der Dekan beauftragt die Promotionskommission mit der Erarbeitung eines Notenvorschlags für die Entscheidung des Fachbereichsrates. Unter Würdigung der Gutachten und der Empfehlung der Promotionskommission entscheidet der Fachbereichsrat über die Annahme der Dissertation und setzt die Gesamtnote gemäß Abs. 3 fest. Stimmberechtigt sind die promovierten Mitglieder des Fachbereichsrates.
- (8) Wird die Dissertation vom Fachbereichsrat nicht mindestens mit der Note „rite“ („ausreichend“/4,0) bewertet, so ist die Dissertation abgelehnt. Das Prüfungsverfahren ist damit insgesamt erfolglos beendet.
- (9) Die Entscheidung über Annahme oder Ablehnung der Dissertation, bei Annahme zugleich unter Mitteilung der Bewertung, ist der Bewerberin/dem Bewerber unverzüglich nach Beschlussfassung der Note durch den Fachbereichsrat von der Dekanin/dem Dekan schriftlich mitzuteilen.
- (10) Ein Exemplar der zur Begutachtung vorgelegten Dissertation verbleibt bis zu ihrer Veröffentlichung in der Promotionsakte, ebenfalls werden die Gutachten der Akte hinzugefügt. Die Promotionsakte ist gemäß geltendem Recht zu archivieren.
- (11) Wird eine Dissertation abgelehnt, kann sich die Bewerberin/der Bewerber einmalig und frühestens nach einem Jahr wieder mit einer Neufassung der Dissertation zum Prüfungsverfahren anmelden.

§ 10 Promotionskommission

- (1) Die Promotionskommission berät auf Grundlage der Kenntnis der Dissertation als auch der Gutachten die Dissertationsschrift und unterbreitet dem Fachbereichsrat einen Notenvorschlag.
- (2) Der Promotionskommission gehören an:
 1. vier Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer, von denen eine/einer den Vorsitz übernimmt, als ständige Mitglieder;
 2. die beiden Gutachterinnen/Gutachter der Arbeit als jeweils hinzugeladene Mitglieder;
 3. die Hauptbetreuerin/der Hauptbetreuer, wenn diese nicht gleichzeitig zu Gutachterinnen/Gutachtern bestellt sind und die weiteren Mitglieder des Dissertation Boards der Arbeit als jeweils hinzugeladene Mitglieder;
 4. zwei promovierte Mitglieder des akademischen Mittelbaus der Katholisch-Theologischen Fakultät Münster als ständige Mitglieder. Verfügt der akademische Mittelbau nicht über zwei promovierte Mitglieder, so kann der Mittelbau auch über ein promoviertes Mitglied vertreten werden. Sollte kein Mitglied des Mittelbaus promoviert sein, gehören der Promotionskommission zwei nicht promovierte Mitglieder des akademischen Mittelbaus an, die aber über kein Stimmrecht verfügen.

- (3) Stimmberechtigt sind die ständigen Mitglieder der Kommission. Ist eine/einer der Gutachterinnen/Gutachter zugleich ständiges Mitglied der Promotionskommission, ist sie/er nicht stimmberechtigt.
- (4) Die Defensio (vgl. § 12) wird vor der Promotionskommission abgelegt.

§ 11 Zulassung zur Defensio

Zur Defensio wird eine Doktorandin/ein Doktorand nur zugelassen, wenn die Dissertation gemäß § 9 Abs. 9 angenommen wurde.

§ 12 Defensio der Dissertation

- (1) In der Defensio zur Dissertation wird nachgewiesen, dass die Bewerberin/der Bewerber in der Lage ist, die wissenschaftlichen Ergebnisse ihrer/seiner Dissertation auf der Grundlage schriftlich vorgelegter Thesen sowohl im mündlichen Vortrag als auch in öffentlicher Diskussion zu verteidigen.
- (2) Von der Bewerberin/dem Bewerber wird erwartet:
 - 1. die präzise Darstellung der Ergebnisse der Dissertation,
 - 2. die Einordnung dieser fachspezifischen Ergebnisse in den gewählten Schwerpunktbereich.
- (3) Die Durchführung der Defensio:
 - 1. Voraussetzung für die Durchführung der Defensio ist die Annahme der Dissertation gemäß § 9 Abs. 9. Nach der Annahme der Dissertation legt der Fachbereichsrat auf Vorschlag der Promotionskommission den Termin für die Defensio fest. Diese muss spätestens sechs Monate nach Annahme und Festsetzung der Note für die Dissertation durch den Fachbereichsrat, frühestens jedoch zwei Wochen nach Annahme und Festsetzung der Note, stattfinden. Die zur Defensio gemäß Abs. 1 vorzulegenden Thesen sind nach Annahme und Bewertung der Arbeit durch den Fachbereichsrat bis spätestens eine Woche vor dem Termin der Defensio bei dem Dekan/der Dekanin einzureichen. Der Prüfungstermin ist der Bewerberin/dem Bewerber umgehend nach Festsetzung der Note durch den Fachbereichsrat bekannt zu geben.
 - 2. Die Defensio wird vor der Promotionskommission gemäß § 10 Abs. 3 abgelegt. Frageberechtigt sind alle Anwesenden. Die Promotionskommission, eingeschlossen die Gutachterinnen/Gutachter der Dissertation, sind zuständig für die Durchführung und Bewertung der Defensio.
 - 3. Die Defensio ist hochschulöffentlich. Zuhörerinnen/Zuhörer können nach Maßgabe freier Plätze zugelassen werden. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die Bewerberin/den Bewerber.
- (4) Die Defensio besteht:
 - 1. aus einem zwanzigminütigen Vortrag der Bewerberin/des Bewerbers, in dem sie/er auf Grundlage der von ihr/ihm eingereichten Thesen die Erkenntnisse und Ergebnisse der Dissertation darstellt,
 - 2. aus einer vierzigminütigen Diskussion, in der die Bewerberin/der Bewerber auf wissenschaftliche Fragen und Einwendungen, die in sachlichem Zusammenhang mit dem Gegenstand der Dissertation stehen, antwortet.

- (5) Die Diskussionsleitung der Defensio obliegt der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden der Promotionskommission.
- (6) Die Defensio wird in der Regel in deutscher Sprache gehalten. Die Verwendung einer anderen Sprache bedarf der Genehmigung durch die Dekanin/den Dekan.
- (7) Über Verlauf und Ergebnis der Defensio wird eine Niederschrift angefertigt, welche von der/dem Vorsitzenden der Promotionskommission unterschrieben wird.
- (8) Die Note für die Defensio wird in Entsprechung zu § 9 Abs. 3 vergeben. Das Ergebnis der Defensio wird der Bewerberin/dem Bewerber unmittelbar im Anschluss an die Beratung und Festsetzung des Prüfungsergebnisses unter Ausschluss der Öffentlichkeit bekannt gegeben.

§ 13 Wiederholung der Defensio

- (1) Erscheint die Bewerberin/der Bewerber ohne triftigen Grund nicht zur Defensio, oder erfolgt nach ihrem Beginn ein Rücktritt ohne triftigen Grund, so gilt die Prüfung als nicht bestanden. Werden für das Versäumnis oder den Rücktritt triftige Gründe geltend gemacht, so sind sie der Dekanin/dem Dekan unverzüglich schriftlich anzuzeigen und glaubhaft zu machen. Bei Krankheit der Bewerberin/des Bewerbers ist ein ärztliches Attest vorzulegen.
- (2) Hat die Bewerberin/der Bewerber die Defensio nicht bestanden oder kein ärztliches Attest vorgelegt, so kann sie/er diese wiederholen. Es ist nur eine einmalige Wiederholung der Defensio zulässig.
- (3) Die Wiederholung ist bei der Dekanin/dem Dekan schriftlich zu beantragen. Die Dekanin/der Dekan setzt einen neuen Termin für die mündliche Prüfung fest. Dieser hat spätestens sechs Wochen nach der Festsetzung durch die Dekanin/den Dekan stattzufinden. Der Prüfungstermin ist der Bewerberin/dem Bewerber mindestens drei Wochen vor der Prüfung bekannt zu geben.
- (4) Wird die Wiederholung der Defensio nicht bestanden, so ist das Promotionsverfahren erfolglos beendet. Die Dekanin/der Dekan erteilt der Bewerberin/dem Bewerber darüber einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen ist.
- (5) Versäumt die Bewerberin/der Bewerber die Wiederholungsprüfung aus einem selbst zu vertretenden Grund, wird die Prüfung als „insuffizient“/„nicht bestanden“ gewertet. Ansonsten gelten die Bestimmungen des § 13 Abs. 3.

§ 14 Mutterschutz und Nachteilsausgleich

- (1) Auf Antrag einer Doktorandin sind Mutterschutzfristen, wie sie im jeweils gültigen Mutterschutzgesetz (MuSchG) festgelegt sind, entsprechend zu berücksichtigen. Dem Antrag sind die erforderlichen Nachweise beizufügen. Die Mutterschutzfristen unterbrechen jede Frist nach dieser Promotionsordnung; die Dauer des Mutterschutzes wird nicht in die Frist eingerechnet.
- (2) Macht eine Doktorandin/ein Doktorand glaubhaft, dass sie/er wegen einer Behinderung oder einer chronischen Erkrankung nicht in der Lage ist, Studien- oder Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Weise oder innerhalb der in dieser Ordnung genannten Prüfungsfristen abzulegen, muss die Dekanin/der Dekan auf Antrag der Doktorandin/des Doktoranden unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Chancengleichheit bedarfsgerechte Abweichungen hinsichtlich deren Form und Dauer sowie der Benutzung von Hilfsmitteln oder Hilfspersonen gestatten. Dasselbe gilt für den Fall, dass diese Prüfungsordnung bestimmte Teilnahmevoraussetzungen für zu erbringende Studien-/Prüfungsleistungen vorsieht.
- (3) Bei Entscheidungen nach Abs. 2 ist auf Wunsch der Doktorandin/des Doktoranden die/der Behindertenbeauftragte des Fachbereichs zu beteiligen. Sollte in einem Fachbereich keine Konsultierung der/des Behindertenbeauftragten möglich sein, so ist die/der Behindertenbeauftragte der Universität anzusprechen.

- (4) Der Nachteilsausgleich gemäß Abs. 2 wird einzelfallbezogen gewährt; zur Glaubhaftmachung einer Behinderung oder chronischen Erkrankung kann die Vorlage geeigneter Nachweise verlangt werden. Hierzu zählen insbesondere ärztliche Atteste oder, falls vorhanden, Schwerbehindertenausweise.
- (5) Der Nachteilsausgleich gemäß Abs. 2 soll sich, soweit nicht mit einer Änderung des Krankheits- oder Behinderungsbildes zu rechnen ist, auf alle im Verlauf des Promotionsstudiums abzuleistenden Studien- und Prüfungsleistungen erstrecken.
- (6) Soweit eine Doktorandin auf Grund der mutterschutzrechtlichen Bestimmungen nicht in der Lage ist, Studien- oder Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Weise abzulegen, gelten Abs. 2 bis 5 entsprechend.

§ 15 Bildung der Gesamtnote

- (1) Ist die Defensio bestanden, so ergibt sich die Gesamtbewertung als gewichtetes arithmetisches Mittel der Bewertungen der Dissertation und der Defensio. Dabei zählt die Note der Dissertation dreifach, die Note der Defensio einfach.
- (2) Die Gesamtnote wird wie folgt vergeben:
 - „sehr gut“ = summa cum laude = 1; bei einem Wert von 1,0 bis 1,49
 - „gut“ = magna cum laude = 2; bei einem Wert von 1,5 bis 2,49
 - „befriedigend“ = cum laude = 3; bei einem Wert von 2,5 bis 3,49
 - „ausreichend“ = rite = 4; bei einem Wert von 3,5 bis 4,0.
- (3) Zur Ermittlung der Gesamtnote aus den arithmetisch errechneten Werten wird das mathematische Runden angewendet. Dabei gilt, dass bei Dezimalstellen hinter dem Komma entsprechend folgender Regeln gerundet wird: Folgt auf die erste Dezimalstelle hinter dem Komma eine 0, 1, 2, 3 oder 4, so wird abgerundet. Folgt auf die erste Dezimalstelle hinter dem Komma eine 5, 6, 7, 8 oder eine 9, so wird aufgerundet. Gleichmaßen wird mit der Rundung auf die volle Note verfahren.

§ 16 Bescheinigung über die Prüfungsleistungen

- (1) Ist die Dissertation angenommen und ist die Defensio bestanden und somit eine Gesamtnote festgelegt, wird innerhalb von zwei Wochen ein Zeugnis über die erbrachten Prüfungsleistungen durch das Dekanat der Katholisch-Theologischen Fakultät ausgestellt. Dieses enthält:
 1. die Bezeichnung „Katholisch-Theologische Fakultät der Universität Münster“,
 2. den Namen der Doktorandin/des Doktoranden,
 3. das Geburtsdatum und den Geburtsort der Doktorandin/des Doktoranden,
 4. den Titel der Dissertation,
 5. den Spezifikationsbereich (Ph.D. in ‚Name des jeweiligen Spezifikationsbereichs‘),
 6. die Namen der Betreuungspersonen, Gutachterinnen/Gutachter und Prüferinnen/Prüfer im Promotionsverfahren,
 7. die Noten der Dissertation, der Defensio sowie die Gesamtbewertung der Promotionsleistung,
 8. als Datum des Zeugnisses den Tag der Defensio,
 9. den Namen und die Unterschrift der Dekanin/des Dekans oder ihrer/seiner Stellvertreterin bzw. ihres/seines Stellvertreters,

10. das Siegel der Fakultät.

- (2) Diese Bescheinigung berechtigt nicht zur Führung des Titels „Doctor of Philosophy“ (Ph.D.).

§ 17 Veröffentlichung der Dissertation und Abgabe der Pflichtexemplare

- (1) Die Dissertation soll in der Regel in der vom Fachbereichsrat angenommenen Form gedruckt und der wissenschaftlichen Öffentlichkeit in angemessener Weise zugänglich gemacht werden. Über Auflagen und eventuell von der Doktorandin/dem Doktoranden gewünschte Änderungen gegenüber der im Promotionsverfahren eingereichten Fassung entscheidet ebenfalls der Fachbereichsrat. Die entsprechende Überprüfung wird von der Dekanin/dem Dekan vorgenommen.
- (2) Soll die Dissertation in einer deutlich veränderten Form veröffentlicht werden, als sie zur Begutachtung vorlag, müssen zwei Exemplare in der Originalfassung im Dekanat eingereicht und archiviert werden.
- (3) Die Dissertation muss in einer der folgenden Formen veröffentlicht sein:
 1. Druck oder Vervielfältigung der gesamten Dissertation;
 2. Veröffentlichung in einem wissenschaftlichen Verlag; diese wird gegenüber dem Dekan/der Dekanin durch Vorlage eines Verlagsvertrages nachgewiesen;
 3. Ablieferung einer elektronischen Version, deren Datenformat und deren Datenträger mit der Universitäts- und Landesbibliothek abgestimmt sind.
- (4) Die Doktorandin/der Doktorand muss die Veröffentlichung der Dissertation nach den jeweils gültigen Regeln der Universitäts- und Landesbibliothek Münster sicherstellen, indem sie/er dieser Bibliothek eine angemessene Anzahl von Exemplaren der Dissertation übergibt. Über die erfolgte Ablieferung legt die Doktorandin/der Doktorand dem Dekan/der Dekanin eine Bescheinigung der Bibliothek vor.
- (5) Die Einreichung der Pflichtexemplare oder der Nachweis über den Druck der Dissertation bzw. deren elektronische Veröffentlichung muss innerhalb von zwei Jahren nach bestandener Defensio im Dekanat erfolgen. Versäumt die Doktorandin/der Doktorand durch ihr/sein Verschulden diese Frist, so erlöschen alle durch die Prüfung erworbenen Anwartsrechte. Die Dekanin/der Dekan kann bei Vorliegen eines triftigen Grundes die Frist einmalig verlängern. Ein dahingehender Antrag muss von der Doktorandin/dem Doktoranden spätestens drei Monate vor Ablauf der Zweijahres-Frist gestellt und hinreichend begründet werden. Die Vorschriften zum Mutterschutz gemäß § 14 gelten entsprechend.

§ 18 Ausfertigung und Aushändigung der Promotionsurkunde

- (1) Die Promotionsurkunde wird ausfertigt, sobald die vorgeschriebene Anzahl von Exemplaren der Dissertation in der jeweils verlangten Form im Dekanat der Katholisch-Theologischen Fakultät Münster eingereicht ist.
- (2) Die Dekanin/der Dekan händigt die Promotionsurkunde auch für den Fall aus, dass die Drucklegung der Dissertation oder deren Aufnahme in eine wissenschaftliche Reihe durch einen schriftlichen Vertrag zwischen Verfasserin/Verfasser und Verlegerin/Verleger oder eine Bescheinigung der Herausgeberin/des Herausgebers einer Reihe, in der die Arbeit erscheinen soll, garantiert ist. Inhalt des Vertrages muss sein, dass die Dissertation binnen zwei Jahren veröffentlicht wird. Außerdem muss die Doktorandin/der Doktorand schriftlich erklären, dass sie/er die vorgeschriebene Anzahl der Pflichtexemplare nachträglich abgeliefert.
- (3) Die Promotionsurkunde enthält:
 1. die Bezeichnung „Katholisch-Theologische Fakultät der Universität Münster“,
 2. den Namen der Doktorandin/des Doktoranden,

3. den akademischen Grad eines „Doctor of Philosophy in ‚Name des jeweiligen Spezifikationsbereichs‘“ (Ph.D. in ‚Name des jeweiligen Spezifikationsbereichs‘),
 4. den Titel der Dissertation,
 5. das Gesamtprädikat aller erbrachten Promotionsleistungen,
 6. als Datum den Tag der Aushändigung der Urkunde,
 7. den Namen der Dekanin/des Dekans, ihre/seine Unterschrift sowie das Siegel der Fakultät.
- (4) Die Aushändigung der Promotionsurkunde erfolgt in der Regel im Rahmen einer akademischen Feier der Fakultät. Auf Antrag an die Dekanin/den Dekan kann einer Doktorandin/einem Doktoranden die Urkunde auch zu einem anderen Zeitpunkt überreicht werden.
- (5) Mit der Aushändigung der Promotionsurkunde gilt die Promotion als vollzogen; von dem Tag an beginnt das Recht zur Führung des Titels des „Doctor of Philosophy“ (Ph.D.).
- (6) Die erfolgte Promotion wird von der Dekanin/dem Dekan durch Eintrag in das Promotionsverzeichnis der Fakultät aktenkundig gemacht.

§ 19 Ungültigkeitserklärung der Promotionsleistung und Entziehung des Doktorgrades

- (1) Ergibt sich während des Promotionsverfahrens, dass sich die Doktorandin/der Doktorand einer Täuschung schuldig gemacht hat, so kann die Bewertung der betreffenden Promotionsleistungen entsprechend berichtigt oder Teile des Promotionsverfahrens oder das gesamte Promotionsverfahren seitens des Fachbereichsrates für ungültig oder nicht bestanden erklärt werden.
- (2) Hat die Doktorandin/der Doktorand bei einer Promotionsleistung eine Täuschung begangen und wird diese erst nach Aushändigung der Bescheinigung über die erbrachten Prüfungsleistungen gemäß § 16 bzw. der Promotionsurkunde gemäß § 18 bekannt, so kann die Bewertung der entsprechenden Promotionsleistungen nachträglich geändert oder der Doktorgrad entzogen werden.
- (3) Hat die Doktorandin/der Doktorand die Zulassung zur Promotion durch Täuschung, Drohung oder Bestechung erwirkt, so kann bei dessen Bekanntwerden ebenfalls nachträglich der Doktorgrad entzogen werden.
- (4) Waren die Voraussetzungen zur Zulassung zur Promotion nicht erfüllt, ohne dass die Doktorandin/der Doktorand hierüber täuschen wollte, und wird dieser Mangel erst nach Aushändigung der Bescheinigung über die erbrachten Prüfungsleistungen gemäß § 16 bzw. der Promotionsurkunde gemäß § 18 bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen des Promotionsverfahrens geheilt.
- (5) Wird der Doktorgrad nach Abs. 2 oder Abs. 3 entzogen oder hat sich die Bewertung der Promotionsleistung nach Abs. 1 oder Abs. 2 geändert, so ist die Bescheinigung über die erbrachten Prüfungsleistungen gemäß § 16 und die Promotionsurkunde gemäß § 18 einzuziehen und ggf. eine neue Bescheinigung über die erbrachten Prüfungsleistungen bzw. eine neue Promotionsurkunde auszuhändigen.
- (6) Der Doktorgrad kann von der Fakultät entzogen werden, wenn die Doktorandin/der Doktorand wegen einer vorsätzlichen Straftat, die sich auf wissenschaftsbezogenes Fehlverhalten bezieht, rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr verurteilt worden ist oder wenn sie/er wegen einer vorsätzlichen Straftat rechtskräftig verurteilt worden ist, bei deren Vorbereitung oder Begehung der Doktorgrad eingesetzt worden ist.
- (7) Vor einer Entscheidung ist der Betroffenen/dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu gewähren.

§ 20 Einsichtnahme in die Promotionsakten

Auf Antrag kann nach Abschluss des Promotionsverfahrens Einsicht in die Promotionsakte gewährt werden. Der Antrag ist innerhalb eines Monats nach Aushändigung der Promotionsurkunde zu stellen. Das Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen ist zu beachten.

IV. Schlussbestimmungen

§ 21 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Promotionsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Münster in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats der Katholisch-Theologischen Fakultät der Universität Münster vom 08.07.2025. Die vorstehende Ordnung wird hiermit verkündet.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des HG NRW oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Münster, den 25.08.2025

Der Rektor

Prof. Dr. Johannes W e s s e l s

Anhang zur Promotionsordnung

Das Promotionsstudium gemäß § 7 umfasst das Verfassen der Dissertation, die Teilnahme an den Oberseminaren/Kolloquien der Hauptbetreuerin/des Hauptbetreuers, das Ablegen einer 45-minütigen mündlichen Prüfung (Comprehensive Exam) sowie das Absolvieren von zwei Studienleistungen aus dem untenstehenden Katalog. Dabei darf jede Studienleistung nur einmal absolviert werden.

Insgesamt wird die Teilnahme an sechs Doktorandinnen-/Doktorandenkolloquien oder Oberseminare durch den Hauptbetreuer/die Hauptbetreuerin im Studienbuch bestätigt. Das Comprehensive Exam wird über ein Thema aus dem Grundlagenbereich des Spezifikationsbereichs abgelegt. Der Nachweis über erforderliche Sprachkenntnisse (§ 3 Abs. 4; § 7 Abs. 2 Nr. 2) kann auch über das Comprehensive Exam erfolgen. Dafür muss ein wesentlicher Teil der Prüfung zur erforderlichen Sprache erfolgen.

Katalog:

- Wissenschaftstheoretische oder hochschuldidaktische Fortbildung
- Planung und Organisation einer Tagung
- Akademische Lehre
- Fort- und Weiterbildung mit Bezug zur Dissertation oder Karriereplanung
- Beiträge oder Weiterbildung im Bereich der Wissenschaftskommunikation
- Forschungsreise
- Mitwirkung an der Erstellung von Forschungsanträgen
- Einwerbung von Drittmitteln oder Stipendien